

Ausschussvorlage RTA 21/7 – Teil 1
öffentlich vom 10.08.2026

Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/4262](#)

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Dr. Patrick Liesching

Präsident des Landgerichts

Stv. Bundesvorsitzender
WEISSER RING e.V.

Dr. Liesching, LG Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda

Herrn Vorsitzenden des
Rechtspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landgericht Fulda
Am Rosengarten 4
36037 Fulda
0661-924 2040
patrick.liesching@lg-fulda.justiz.hessen.de

Fulda, den 30. Juni 2026

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages

Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz) – Drucks. 21/4262 –

Schreiben vom 16. Juni 2026 – Aktenzeichen P 2.21

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung.

Die dem Entwurf vorangestellte Problembeschreibung ist insoweit zutreffend, als es sich bei sexualisierter Gewalt um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung handelt, die sich in vielfältigen Erscheinungsformen zeigt und von der weit überwiegend Frauen betroffen sind, während es sich bei den Tätern meist um Männer handelt.

Auch wird richtig erkannt und benannt, dass das veränderte Mediennutzungsverhalten und Internetplattformen/ soziale Netzwerke mit riesigen potentiellen Verbreitungsgraden zu Abstumpfungseffekten in der Wahrnehmung von sexueller Gewalt führen können. Hinzu kommen jedermann zur Verfügung stehende KI-Anwendungen ohne hinreichende Regulierung, Moderation und Kontrolle, welche die kinderleichte Erstellung und Verbreitung solcher Inhalte binnen Sekunden ermöglichen. Die Folge sind qualitativ und quantitativ neue, teils bislang so nicht gekannte Erscheinungs-/Verbreitungsformen sogenannter „Digitaler Gewalt“, darunter auch sexualisierter Gewalt.

Beizupflichten ist den Entwurfsverfasserinnen und -verfassern auch darin, dass sich aus diesem Befund die dringliche Notwendigkeit ableitet, nicht nur gesellschaftspolitisch

entgegenzuwirken, sondern auch gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, welche vor allem neue strafwürdige Erscheinungs- und Verbreitungsformen sexualisierter Gewalt in entsprechenden Straftatbeständen erfassen und die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Strafjustiz besser in die Lage versetzen, entsprechende Straftaten effektiv zu verfolgen.

Dies geschieht im Moment auf Bundesebene – wo weite Teile der die Problematik betreffenden Gesetzgebungskompetenz liegen – etwa durch den im April 2026 vom BMJ vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt.

Dazu gehört aber auch, Juristinnen und Juristen, die in ihrer Berufspraxis mit der Bekämpfung und Verfolgung entsprechender Straftaten befasst sind, sinnvoll – d. h. zielgerichtet auf die derzeit in der Justizpraxis durchaus vorhandenen und im Rahmen der bisherigen Ausbildung bislang noch nicht ausreichend abgedeckten Bedarfe – zu schulen, worauf die Gesetzesinitiative im Ausgangspunkt zu Recht abhebt.

Die im Gesetzentwurf konkret vorgeschlagenen Änderungen des JAG erscheinen allerdings – jedenfalls überwiegend – eher nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

1) Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs

Dies gilt für die Aufnahme der Sexualdelikte in den Pflichtfachkatalog des § 7 S. 1 Nr. 3 JAG - wie sie in Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen wird – gleich aus einer ganzen Reihe von Gründen.

Zunächst wird sich nur ein kleiner Bruchteil der Jurastudentinnen und -studenten im späteren Berufsleben mit Sexualstraftaten befassen. Eine Spezialisierung auf das materielle Sexualstrafrecht sollte und darf daher auch in späteren Ausbildungs-/Berufsphasen stattfinden. Das gilt gerade vor dem Hintergrund der vielfach beklagten Überfrachtung des Stoffkatalogs für das 1. Juristische Staatsexamen, die eher eine Reduzierung des Prüfungsstoffs nahelegt.

Ohnedies lassen sich in der Rechtspraxis weder bei den Staatsanwaltschaften, noch den Gerichten Defizite bei der Anwendung des *materiellen* Sexualstrafrechts, also der im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelten Straftatbestände feststellen. Solches wird von den Entwurfsverfasserinnen und -verfassern selbst auch gar nicht behauptet. Die Subsumtion des ermittelten bzw. in der Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalts unter die Strafvorschriften der §§ 174 ff. StGB gelingt in der Praxis nicht weniger, als bei anderen Delikten, so dass die Forderung nach der Erweiterung des Stoffkatalogs um die materiellen Sexualstraftatbestände schon im Ausgangspunkt nicht recht nachvollziehbar erscheint.

Entscheidend dürfte letztlich aber sein, dass die juristische Ausbildung im universitären Studium nicht in erster Linie darauf abzielt, Detailwissen anzuhäufen, sondern vielmehr die

allgemeine Befähigung zu vermitteln, rechtliche Probleme methodisch zu erkennen, Gesetze auszulegen und anzuwenden, Fälle sachgerecht zu lösen und juristisch zu argumentieren. Diese Methodenkompetenz lässt sich besonders gut an übersichtlich strukturierten Tatbeständen/Abschnitten des Besonderen Teils des StGB, insbesondere Erfolgsdelikten gegen Individualrechtsgüter wie Totschlag und Körperverletzung sowie Eigentums- und Vermögensdelikten wie Diebstahl, Raub sowie Betrug und Untreue vermitteln, die in der Ausbildungs- und Prüfungspraxis dementsprechend auch eine überragende Rolle spielen. Die Sexualdelikte erscheinen demgegenüber zur Methodenvermittlung eher ungeeignet, weil sie - etwa infolge der starken Kopplung mit sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Einstellungen zur Sexualität oder als unmittelbare gesetzgeberische Reaktion auf die Öffentlichkeit erschütternde Einzeltaten und hierdurch ausgelöste gesellschaftliche Debatten - einem außerordentlich engmaschigen und stetigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterliegen. So hat sich der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs im letzten Vierteljahrhundert massiv gewandelt. Seit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.07.1992 sind im Sexualstrafrecht sage und schreibe 18 die Gesetzessystematik teils erheblich verändernde Gesetzesänderungen zu verzeichnen. Dementsprechend weisen die Sexualdelikte im Strafgesetzbuch heute eine eher komplexe und zersplitterte Struktur sowie zahlreiche punktuelle Regelungen, statt eines systematischen Aufbaus auf, was sich auch an den vielen Buchstabenparagrafen zeigt. Dementsprechend verwenden Staatsanwälte/-innen, die für die Verfolgung von Sexualdelikten zuständig sind, heute einen Gutteil ihrer Arbeitszeit darauf, zunächst einmal überhaupt die für die Tatzeit geltende Gesetzesfassung zu identifizieren. Zur Vermittlung der juristischen Methodik eignen sich die Sexualdelikte hiernach kaum. Ihre Aufnahme in den Stoffkatalog würde eher zu einer weiteren Verdichtung des Pflichtfachstoffs führen und zulasten der vertieften Auseinandersetzung mit methodisch besonders ergiebigen Kernmaterien gehen.

2) Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs

Die vom Gesetzentwurf verfolgte Intention, aussagepsychologische Inhalte und insoweit gegebenenfalls auch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und sich hieraus ableitende Wirkmechanismen zum Gegenstand der juristischen Ausbildung zu machen, ist zwar im Grundsatz zu begrüßen.

Die konkret zur Aufnahme in den Katalog der Lerninhalte der Station in Strafsachen (§ 33 Abs. 2 JAG) vorgeschlagene Formulierung vermag allerdings nicht zu überzeugen, weil die weit überwiegende Zahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur praktischen Ausbildung Einzelausbildern/-innen zugewiesen sind, die mit der Verfolgung von Sexualstraftaten überhaupt nicht befasst sind und deshalb im Rahmen ihrer praktischen Dezernatsarbeit traumabedingtes Aussageverhalten, jedenfalls aber das Erkennen und Bewerten von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie geschlechtsspezifischen Gewaltstrukturen nicht fallbezogen vermitteln können.

3) Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs

Besser verortet ist die Festschreibung aussagepsychologischer Ausbildungsinhalte im Katalog der zu behandelnden Themengebiete in der (Regel-) Arbeitsgemeinschaft (§ 37 JAG).

Deren besondere Hervorhebung im Gesetzestext erscheint dabei allerdings nicht erforderlich, weil sie sich ohne weiteres auch unter die bestehende Fassung des § 37 Abs. 3 Nr. 3 JAG subsumieren lassen. Das gilt jedenfalls, soweit die Aufnahme der Aussagepsychologie in die Ausbildungspläne – die ausdrücklich befürwortet wird – tatsächlich erfolgt.

Die Grundsätze der Aussagepsychologie sind spätestens seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1999 (BGH, NJW 1999, 2746) Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in zahlreichen weiteren höchst- und obergerichtlichen Entscheidungen – insbesondere auch zu Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen im Sexualstrafrecht (vgl. etwa BGH, 13.10.2020 – 1 StR 299/20; 10.01.2017-2 StR 235/16 jew. m.w.N.) – weiter ausgeformt worden. Sie sind allerdings nach meiner Wahrnehmung jedenfalls dienstjüngeren Justizjuristinnen und -juristen und auch Rechtsanwältinnen und -anwälten meist kaum geläufig, so dass ihre stärkere Berücksichtigung in den Ausbildungsplänen angezeigt ist.

Daneben sollten auch die vom Bundesministerium der Justiz im August 2024 vorgelegten Praxishinweise zum Verhältnis von Psychotherapie und Strafverfahren zum Ausbildungsinhalt werden. Sie sind für die Bewertung von Aussagen traumatisierter Zeuginnen und Zeugen, auch solchen die sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden, von großem Wert, finden bislang in der Praxis aber nahezu überhaupt keine Berücksichtigung.

Hinsichtlich der allgemein und wenig justizspezifisch gehaltenen vorgeschlagenen Formulierung, „...Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten“, ist demgegenüber zunächst zwar zu konstatieren, dass die damit assoziierten Wirkmechanismen unbestreitbar weit verbreitet und – wie die PKS 2025 und das „Lagebild häusliche Gewalt“ des BKA aufzeigen – in besorgniserregendem Maße zuzunehmen scheinen. Bedeutsam für die Justizpraxis sind sie jedenfalls auch im Hinblick auf die Einordnung von Aussagen und Einlassungen und den Glaubwürdigkeitsbeurteilungen.

Die angemessene Bewertung von „Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen“ insbesondere als Kennzeichen von Missbrauchstaten und des Phänomens geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert aber mindestens valide sozialwissenschaftliche, insbesondere kriminologische und soziologische, wie auch psychologische und ggfs. auch kulturwissenschaftliche Kenntnisse. Die als AG-Leiterinnen und -Leiter eingesetzten Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen dürften insoweit überfordert sein und entsprechende Inhalte in der Arbeitsgemeinschaft mangels Expertise – bestenfalls – unbehandelt lassen.

**Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss**
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per Email an
s.hoffmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

**Fachschaft Rechtswissenschaft
an der Goethe-Universität**
Hendrick Ziegler (Sprecher)
RuW 34
Theodor-W.-Adorno Platz 4
60323 Frankfurt am Main
info@jura.goethefachschaft.de

22. Juli 2026

STELLUNGNAHME ZUR DRUCKSACHE 21/4262

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtags,

gerne kommen wir Ihrem Ersuchen um Stellungnahme in oben genannter Sache nach. Wir haben die Kernanliegen des Gesetzesentwurfs bereits zu Beginn der aktuellen öffentlichen Debatte kontrovers diskutiert. Die Einschätzung der grundsätzlichen gesellschaftlichen Problematik und den Ruf nach einer Reform des Sexualstrafrechts teilen wir. Die Einbindung der genannten Themenbereiche in das Studium der Rechtswissenschaft würden wir begrüßen, die Aufnahme in den Pflichtfachkatalog lehnen wir hingegen – insbesondere aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit – strikt ab.

Wir sehen konkret zwei miteinander verquickte Probleme bei den Kernanliegen des Gesetzesvorschlags:

Einerseits sind Sexualdelikte leider dermaßen prävalent¹, dass die damit (auch im Vergleich zur Situation anderer von Straftaten Betroffener) sehr häufig einhergehende Traumatisierung und Belastung mit Spätfolgen² sich beim Vorliegen entsprechender

¹ So ist zum Beispiel davon auszugehen, dass 27,4 Prozent der Frauen in Deutschland, die zwischen 18 und 29 Jahre alt sind, bereits von sexueller Gewalt betroffen waren; vgl. *Dreßing et al.*, „Sexual Violence Against Children and Adolescents“, in: Deutsches Ärzteblatt, DOI 10.3238/arztebl.m2025.0076 (Damit sind explizit Gewalterfahrungen gemeint. Übergriffige Kommentare und andere, weniger schwerwiegende unerwünschte Verhaltensweisen würden in weit höheren Prävalenzen enden)

² vgl. z.B. die sehr illustrative Übersicht „Traumafolgenstörungen“ auf der Website der Uniklinik Dresden (Traumafolgenstörungen, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, <https://www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/kliniken-polikliniken-institute/psd/patienteninformationen/informationen-zu-stoerungsbildern/traumafolgestoerungen>,

Trigger allzu oft während Prüfungssituationen in akuten PTBS-Symptomen niederschlagen würde. Solche Trigger können in den in strafrechtlichen Prüfungen gängigen, detaillierten Tatablaufbeschreibungen bestehen. Die Symptome können dabei erheblich sein und sich deutlich negativ auf das Ablegen nicht nur der jeweils aktuellen Prüfungsleistung auswirken³. Betroffene würden so erneut zum Opfer ihrer Erfahrungen gemacht werden. Wir halten das moralisch schon im Einzelfall für nur sehr schwer vertretbar, das Problem aber insgesamt für so umfassend, dass auch unter statistischen Gesichtspunkten von dem Vorhaben abgerückt werden sollte.

Praktikable Mechanismen, die diese Benachteiligung in Prüfungssituationen nivellieren würden, sind uns leider nicht in den Sinn gekommen. Wenn es beispielsweise eine Opt-Out-Möglichkeit für entsprechende Prüfungsinhalte gäbe, hätte jede*r den Anreiz, zwecks Lernstoffreduktion diese Option wahrzunehmen. Wenn man diese Option jedoch nur Betroffenen eröffnete, ginge das Outing (inklusive ggf. prüfungsrechtlich erforderlichem Nachweis) selbst schon an die psychische Substanz der Kandidat*innen – ganz zu schweigen von einer etwaigen Nichtakzeptanz durch das Justizprüfungsamt.

Die absurde Konsequenz ist es, feststellen zu müssen, dass es zu viele Betroffene von Sexualdelikten gibt, um (auf diesem Wege) sexuelle Gewalt bekämpfen zu können. Wir sind allerdings ohnehin nicht überzeugt, dass jene Kandidat*innen, denen Aufklärung über Vergewaltigungsmythen und die praktischen Implikationen des Sexualstrafrechts besonders gut täte, sich von einer Pflichtfachregelung zu mehr als nur proforma-Bulimielernen hinreißen ließen.

Zwar endet unsere fachliche Kompetenz als Studierendenvertretung mit dem Studienende – grundsätzlich sind diese Argumente natürlich aber auch auf verpflichtende Inhalte im juristischen Vorbereitungsdienst und den AGs übertragbar.

Andererseits ist es grundsätzlich begrüßenswert, die hinter dem Gesetzesentwurf stehenden Problemfelder ins Studium der Rechtswissenschaft stärker zu integrieren – nur eben nicht als Pflichtfachmaterie. Vielversprechende Verortungen ließen sich im Rahmen der aktuellen Rechtslage bzw. einer Novelle der Studienordnungen vornehmen: Macht- und

zuletzt abgerufen am 22.06.2026

In größerer wissenschaftlicher Tiefe z.B. bei Refaeli, „Shir, Posttraumatic Growth Among Young Women, Comparing Risk and Protective Factors in Sexual Violence Survivors Versus Other Trauma Survivors“, in: Journal of Child & Adolescent Trauma, DOI 10.1007/s40653-024-00649-y oder Kessler et al., „Trauma and PTSD in the WHO World Mental Health Surveys“, in: European Journal of Psychotraumatology, DOI 10.1080/20008198.2017.1353383

³ So kann durch entsprechende Assoziationen ein Wiedererleben oder eine Erinnerung an die traumatisierende(n) Erfahrung(en) ausgelöst werden. Dieses wiederum kann sich in Panikattacken, Dissoziation und einem extremen und schwer kontrollierbaren emotionalem Ausnahmezustand realisieren. Alle diese Symptome beeinträchtigen das Konzentrationsvermögen erheblich, verzerren dadurch das Prüfungsergebnis und führen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der Prüfungsgerechtigkeit. Vgl. Ehlers, Clark, „A cognitive model of posttraumatic stress disorder“, in: Behaviour Research and Therapy, DOI 10.1016/S0005-7967(99)00123-0

Abhängigkeitsverhältnisse und geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen sind im Prinzip im Grundlagenfach der Rechtssoziologie gut aufgehoben. Vernehmungslehre (und mithin Vernehmungsmethoden, auch für Interviews von Opferzeugen) ist schon jetzt ein Bestandteil des in § 6 Abs. 1 JAG normierten Themenblocks „Schlüsselqualifikation“ – wenn auch sicherlich in lokal ausbaufähigem Umfang. Die Vorlesungen zum Strafrecht BT sollten eigentlich Raum bieten, gesellschaftlich so wichtige Themengebiete wie das Sexualstrafrecht eingehend thematisieren zu können – gegebenenfalls sogar in einem Wahlpflichtfach im Hauptstudium.

Leider ist aber der Pflichtfachkatalog nach § 7 JAG dermaßen umfassend, dass der allergrößte Teil des Grundlagen- und Hauptstudiums derzeit unmittelbar der Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen muss. Wir verweisen diesbezüglich sehr gerne auf die Position, die Professor Jahn absehbar in seiner Stellungnahme vertreten wird. Eine Reduktion konkreter Pflichtinhalte bei verstärktem Fokus auf Systemverständnis täte Not und würde Ressourcen freierwerden lassen, die für Nicht-Pflichtinhalte verwendet werden könnten. Sie würde auch der fortlaufenden Ausdehnung der an die Kandidat*innen gestellten Ansprüche⁴ entgegenwirken.

Zwar ließen sich sicher auch nützliche landesrechtliche Maßnahmen finden lassen (und sei es nur eine finanzielle Ausstattung, die Freiheiten jenseits der Abdeckung lediglich der Pflichtinhalte ermöglicht...). Bis dahin möchten wir aber zumindest zwecks verbindlicheren Anhaltens der Fakultäten zur Integration des Themenbereichs in das Studium eine Aufnahme in den § 6 Abs. 1 S. 4 JAG Hessen anregen, in dem auch andere grundsätzliche gesellschaftspolitische Zielstellungen des Studiums der Rechtswissenschaft verankert sind.

Obwohl wir vom Kernziel des aktuellen Gesetzesvorschlags abraten müssen, wünschen wir den Antragssteller*innen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen grundsätzlich viel Erfolg bei der Reform des Sexualstrafrechts und hoffen, dass die „Nur Ja heißt Ja“-Regelung bald beschlossen wird.

Hochachtungsvoll

Leoni Mannchen

Nicola Sinclair

⁴ Die Quantifizierung relevanter Metriken von Hemler und Krukenberg legt eine seit Jahrzehnten anhaltende exponentielle Zunahme des Schweregrads von Examensklausuren nahe. Zur populärwissenschaftlichen Zusammenfassung ihrer Ergebnisse siehe Hemler, Krukenberg. Examensklausuren werden immer schwieriger, LTO vom 18.11.2025; <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/examensklausuren-werden-immer-schwieriger-studie>, zuletzt abgerufen am 22.07.2026

Dr. Marc Bauer
Rechtsanwalt

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Berlin, 3. August 2026

Stellungnahme: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – Drucks. 21/4262

Der Verfasser bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – Drucks. 21/4262 (im Folgenden: Gesetzentwurf) und nimmt wie nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

A. Abstract

Die Aufnahme des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff ist vor dem Hintergrund völker- und europarechtlicher Verpflichtungen geboten. Sie ist jedenfalls auch rechtspolitisch empfehlenswert: Das Sexualstrafrecht ist von hoher justizpraktischer, gesellschaftlicher und rechtspolitischer Relevanz und betrifft Straftaten mit erheblichen Folgen für die Betroffenen und einschneidenden Rechtsfolgen für Verurteilte. Es ist daher gegenüber vielen bisher im JAG als Pflichtfachstoff aufgenommenen Delikten zu priorisieren. Damit wird eine sich weitende Lücke zu anderen Berufsgruppen geschlossen, die sich mit an Umfang zunehmenden Präventionskonzepten zu sexualisierter Gewalt auseinandersetzen müssen. Forderungen nach einer Entschlackung des Pflichtfachstoffs oder nach einer umfassenden Reform der Juristenausbildung sollten die Reform nicht verzögern und sind ggf. in eigenen Gesetzesvorhaben auf Bundes- oder Landesebene zu realisieren.

Die Würdigung von Aussagen in Strafverfahren, auch deliktsübergreifend, sollte als Ausbildungsziel für den juristischen Vorbereitungsdienst verankert werden. Flankierend sollten Ausbildungsziele zum besseren Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Machtstrukturen aufgenommen werden. Künftige weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung der Justiz für die Besonderheiten von Sexualdelikten werden erleichtert, wenn sie auf durch den Pflichtfachstoff, die Strafstation und die Arbeitsgemeinschaften vermittelten Grundkenntnissen aufbauen können.

B. Hintergrund

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Sexualstraftaten) sind Teil des Alltags. Viele, besonders weibliche Personen werden im Laufe ihres Lebens selbst Opfer einer Sexualstraftat, noch mehr Menschen müssen sich mit der Viktimisierung eines Familienmitglieds, Partners oder Freundes auseinandersetzen. Sexualstraftaten sind in der Öffentlichkeit allgegenwärtig, in Nachrichtensendungen, True-Crime-Podcasts und der weiten Welt der Fiktion. Vorwürfe gegen Prominente wie Harvey Weinstein und Jeffrey Epstein beherrschen wochenlang weltweit die Schlagzeilen und werden zuweilen zur Keimzelle ganzer gesellschaftlicher Bewegungen (#metoo). Auch die langjährige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche oder die sog. "Kölner Silvesternacht" 2015/2016 prägten den Diskurs. Zuletzt lösten die von Colleen Fernandez öffentlich gemachten Vorwürfe eine breite Debatte zu Sexualdelikten im digitalen Raum aus. Solche medialen Großereignisse stellen oft Kippunkte oder gar Auslöser für politische Initiativen und weitreichende gesetzliche Änderungen dar.

Infolge dieser überragenden Bedeutung von Sexualstraftaten für die Öffentlichkeit müssen sich immer mehr Menschen beruflich oder im Rahmen ihres Ehrenamts zumindest mit der Prävention, teils auch mit der intrainstitutionellen Ahndung von Sexualstraftaten auseinandersetzen: Beschäftigte in Kindergärten und Schulen, medizinisches Personal, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Trainer, Ehrenamtler im Sport und in der politischen Bildungsarbeit. Schutzkonzepte an Institutionen mit Fortbildungspflichten und festen Ansprechpersonen werden zunehmend flächendeckend etabliert. Auch bereits während der Lehramtsausbildung wird das Thema zunehmend thematisiert.¹ Diese Inpflichtnahme weiterer Lebensbereiche und zahlreicher Berufsgruppen spiegelt wider, dass Sexualstraftaten auf Täter- wie Opferseite in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen und es sich nicht um ein sozioökonomisch oder milieumäßig beschränktes Phänomen handelt.

Angesichts dieser Ubiquität von Sexualstraftaten verwundert es, dass ausgerechnet die Juristenausbildung Sexualstraftaten völlig ausklammert. Weder im Studium noch im Vorbereitungsdienst sind Sexualstraftaten in Hessen bisher Ausbildungsinhalt.² Auch Standardlehrbücher behandeln das Thema oft nicht.³ Die Ausklammerung des Sexualstrafrechts aus dem Pflichtfachstoff korrespondiert mit einer spürbaren Marginalisierung in Forschung und Lehre sowie der Ausbildungsliteratur, sodass auch übercurricular interessierte Juristen sich nur schwer in die Materie einarbeiten können. Selbst in strafrechtlichen Schwerpunkten gibt es an manchen Universitäten keine Lehrveranstaltungen zum Sexualstrafrecht. Das wachsende

¹ Siehe etwa die Veranstaltung "Kinderschutz im Studium" an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, auf der die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, *Kerstin Claus*, forderte, "Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt verbindlich im Curriculum aller pädagogischen Studiengänge zu verankern", <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/1108> (zuletzt abgerufen am 03.08.2026).

² Soweit Sexualdelikte in "Bremen, dem Saarland und Thüringen" zum Pflichtfachstoff gehören, werden diese jedoch "nach langjähriger teilnehmender Beobachtung der Examenspraxis aus Professorensicht nicht in relevantem Umfang geprüft", *Jahn*, JuS 2025, 276 (277).

³ Siehe *Jahn*, JuS 2025, 276 (277).

Bedürfnis nach Angeboten zeigt etwa die "Feminist Law Clinic e.V."⁴ Solche Initiativen sind auffallend oft das Ergebnis studentischen Engagements. Unter den Engagierten wie auch den Teilnehmenden sind überdurchschnittlich häufig weibliche Studierende. Viele Studierende hingegen durchlaufen oft ihre gesamte Juristenausbildung, ohne sich je mit dem Sexualstrafrecht auseinandergesetzt zu haben.

Welche Folgen diese Kombination aus Pflichtfachausklammerung des Sexualstrafrechts und Pflichtfallzentrierung der Ausbildungsliteratur hat, zeigt etwa der vieldiskutierte Beschluss des Bundesgerichtshofs zum Einsatz von KO-Tropfen bei einer Vergewaltigung.⁵ Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass KO-Tropfen kein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB darstellen. Damit liegt die Mindeststrafe bei drei Jahren, nicht bei fünf Jahren.⁶ In der Ausbildungsliteratur wird der Fall stark von den sexualstrafrechtlichen Bezügen abstrahiert, da "nach langjähriger teilnehmender Beobachtung der Examenspraxis aus Professorensicht [das Sexualstrafrecht] nicht in relevantem Umfang geprüft" wird.⁷ Für die Examensvorbereitung mit dem geltenden Pflichtfachstoff ist dies eine sinnvolle Entscheidung. Dadurch werden aber entscheidende Umstände der Tat ausgeblendet. Anders bei einem mittels KO-Tropfen begangenen Raub, nach welchem dem Opfer sichtlich Vermögensgegenstände fehlen, bleibt beim Opfer oft die quälende Unsicherheit zurück, ob es zu einer Sexualstraftat gekommen ist. Eine Verurteilung des Täters zumindest wegen Diebstahls oder Unterschlagung ist bei Auffinden der geraubten Gegenstände auch lange nach der Tat möglich, während die Spuren einer Sexualstraftat schnellstmöglich gesichert werden sollten. Das Vergewaltigungsopfer muss sich von Dritten, womöglich sogar dem Täter selbst den Vorwurf anhören, es sei doch in Wahrheit nur betrunken gewesen und habe die sexuellen Handlungen gewollt, während Raubopfer in aller Regel nicht mit dem Vorwurf konfrontiert werden, sie hätten einem Fremden freiwillig das Eigentum an ihren Wertgegenständen übereignen wollen. Diese Unrechtsdimensionen des KO-Tropfeneinsatzes verschwinden, wenn er nur mit Blick auf examensrelevante Raubdelikte thematisiert wird. Dann muss dem auf das "[E]xamenswesentliche"⁸ hin informierten Leser auch unverständlich bleiben, warum die Politik auf das besprochene BGH-Urteil mit einer Gesetzesinitiative reagiert hat.⁹ Denn die Gesetzesinitianten machen mit dem Verweis auf die Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 klar, dass trotz des beabsichtigten Gleichlaufs bei Sexual- und Raubdelikten das Ziel, "alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen", im Vordergrund steht.¹⁰ Abstrakt gehaltene juristische Erörterungen über den Werkzeugbegriff helfen Jurastudierenden nicht, diese rechtspolitische Dynamik einzuordnen.

Eine solche Engführung juristischen Denkens unter bewusster Ausblendung der sozialen und politischen Rahmenbedingungen des Rechts ist mit dem Selbstverständnis einer

⁴ <https://www.feministlawclinic.de/> (zuletzt abgerufen am 03.08.2026).

⁵ BGH, Beschl. v. 08.10.2024 – 5 StR 382/24, siehe dazu die Besprechung von *Grafe*, ZfISW 2025, 666.

⁶ Ohne Eingreifen anderer qualifizierender Umstände, wie einer Todesgefahr für das Opfer, § 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB.

⁷ *Jahn*, JuS 2025, 276 (277); siehe zur Fallbesprechung auch *Jäger*, JA 2025, 79.

⁸ *Jahn*, JuS 2025, 276 (277).

⁹ Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 21/551; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 325/26.

¹⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 325/26, S. 1.

Rechtswissenschaft nur schwer vereinbar. Diese Leerstelle in der juristischen Ausbildung ist besonders bedauerlich, weil nicht irgendein zufälliges Rechtsgebiet betroffen ist, sondern eines von höchster Relevanz, das ganz überwiegend männliche Täter und überwiegend weibliche Opfer betrifft und das von bis in die Gegenwart nachwirkenden Vorstellungen von der Ungleichheit der Geschlechter und von einem männlich geprägten Blick auf Sexualität gekennzeichnet ist.

Die Behandlung von Sexualstraftaten in der Juristenausbildung ist daher "offenkundig reformbedürftig".¹¹ Diese Reform sollte auf die Integration des Sexualstrafrechts in die Juristenausbildung zielen, nicht auf die vollständige Streichung aus den Ausbildungsinhalten aller Länder.¹² Die Liberalen Hochschulgruppen Nordrhein-Westfalen forderten bereits 2020: "Sexuelle Selbstbestimmung in der Juristenausbildung verankern!".¹³ Auf Bundesebene haben sich etwa die Jungen Liberalen mehrfach für diese Forderung ausgesprochen.¹⁴ Zuletzt erlangte die Forderung größere Bekanntheit durch den Journalisten *Ronen Steinke*.¹⁵

C. Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf sieht vor, das Sexualstrafrecht als Ausbildungsinhalt zu verankern und zudem ergänzende Ausbildungsziele für den juristischen Vorbereitungsdienst vorzusehen. Der Gesetzesentwurf ist mit höherrangigem Recht vereinbar und dient der Umsetzung europa- und völkerrechtlicher Verpflichtungen (dazu I.). Er ist in der Sache ganz überwiegend zu begrüßen (dazu II.).

I. Rechtliche Maßstäbe

Die Juristenausbildung ist in Deutschland seit langem mit der Befähigung zum Richteramt verknüpft (§ 5 Abs. 1 DRiG). Daher stellt das Bundesrecht Anforderungen an Studium und Vorbereitungsdienst. Pflichtfächer sind u.a. die "Kernbereiche [...] des Strafrechts", § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG. Zum Vorbereitungsdienst gehört die Ausbildung bei "einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen" (§ 5b Abs. 2 Nr. 2 DRiG). Die weitere Ausgestaltung der Juristenausbildung ist im Übrigen durch Landesrecht zu regeln (§§ 5a Abs. 4, 5b Abs. 7, 5d Abs. 6 DRiG).

Das Land Hessen hat von dieser Möglichkeit durch das Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG) Gebrauch gemacht. § 7 Nr. 3 JAG nennt dem Strafrecht zuzuordnende Rechtsgebiete als

¹¹ Jahn, JuS 2025, 276 (277).

¹² In diese Richtung aber Jahn, JuS 2025, 276 (277) unter Hinweis auf Regelungen in Bremen, dem Saarland und Thüringen.

¹³ Beschluss vom 20.11.2020, https://lhg-nrw.de/wp-content/uploads/sites/39/2020/11/A3_Sexuelle_Selbstbestimmung_in_der_Juristenausbildung_verankern.pdf (zuletzt abgerufen am 03.08.2026).

¹⁴ Beschluss vom 20.02.2022, <https://julis.de/beschlussammlung/schuetzen-wir-unsere-kleinsten/> (zuletzt abgerufen am 08.07.2026).; Beschluss vom 04.06.2026, <https://julis.de/beschlussammlung/opferschutz-staerken-und-kinder-schuetzen-retraumatisierung-durchantiquiertes-familienrecht-verhindern/> (zuletzt abgerufen am 03.08.2026).

¹⁵ Steinke, Süddeutsche Zeitung, 24.03.2026.

Pflichtfächer. § 33 Abs. 2 JAG regelt Ausbildungsziele der Strafstation des Vorbereitungsdienstes (§ 5b Abs. 2 Nr. 2 DRiG). § 37 Abs. 3 JAG sieht schließlich Ausbildungsziele für die Arbeitsgemeinschaften des Vorbereitungsdienstes vor, welche parallel zu den Ausbildungsstationen stattfinden.

Im Rahmen der dargestellten bundesrechtlichen Regelungen ist der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele einerseits weitgehend frei. Der Gesetzentwurf zielt auf die Aufnahme von Ausbildungsinhalten und Ausbildungszielen, die Teil des "Strafrechts" i.S.d. § 5a Abs. 2 Nr. 2 DRiG sind und die für die Ausbildung bei "einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen" i.S.d. § 5b Abs. 2 Nr. 2 DRiG relevant sind. Es bestehen keine Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen oder an der materiellen Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Bundesrecht oder der Hessischen Verfassung.

Der Gesetzentwurf ist andererseits zur Umsetzung völker- und europarechtlicher Verpflichtungen geboten.¹⁶ Art. 15 Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland zu einem "Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung" von Gewalt gegen Frauen, welches sich an "Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern" zu tun haben, richten soll. Auch Sexualstraftaten sind Gewalt gegen Frauen (Art. 3 lit. a Istanbul-Konvention). Da die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eng verknüpft ist mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung, setzen Maßnahmen zur besseren Vermittlung des Sexualstrafrechts auch den Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG um, bestehende Nachteile wegen des Geschlechts zu beseitigen.

II. Sexualstrafrecht als Pflichtfach – Art. 1 Nr. 1 Gesetzentwurf

Die Aufnahme des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (im Folgenden: Sexualstrafrecht) als Pflichtfach ist uneingeschränkt zu begrüßen. Das Sexualstrafrecht ist von hoher Relevanz, gerade auch vor dem Hintergrund früherer justizieller Versäumnisse im Umgang mit Sexualstraftaten (dazu 1.), und betrifft Straftaten, die für die betroffenen Individuen erhebliche Folgen haben und einschneidenden Rechtsfolgen zeitigen können (dazu 2.). Die erheblichen Folgen und Belastungen sind ein entscheidendes Argument für, nicht gegen die Beschäftigung mit diesen Themen in der juristischen Ausbildung (dazu 3.). Forderungen nach einer Entschlackung des Pflichtfachstoffs (dazu 4.) oder nach einer umfassenden Reform der Juristenausbildung (dazu 5.) stehen dem Anliegen nicht entgegen und sind ggf. in eigenen Gesetzesvorhaben auf Bundes- oder Landesebene zu realisieren.

1. Hohe Relevanz des Sexualstrafrechts

Die hohe Relevanz des Sexualstrafrechts ergibt sich bereits aus der unter A. ausgeführten Ubiquität von Sexualstraftaten in allen gesellschaftlichen Bereichen, im Alltag der Bevölkerung, der Öffentlichkeit wie dem rechtspolitischen Diskurs. Die besondere Relevanz gerade für die Juristenausbildung folgt zudem daraus, dass Sexualstraftaten in der gerichtlichen Praxis vor den

¹⁶ Vertiefend Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 09.06.2026, S. 2 f.

Amts- wie den Landgerichten verhandelt werden und dass es innerhalb der Landgerichte auf gesetzlicher Ebene an Sonderzuständigkeiten wie bei Staatsschutz-, Tötungs- und Wirtschaftsdelikten fehlt (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG). Damit muss potenziell jeder in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzte Richter damit rechnen, auch Sexualstraftaten zu verhandeln, und zwar im Zweifel als einziger Berufsrichter und im alltäglichen Geschäftsgang. Auffällig ist hier insbesondere der Kontrast zu den ausgiebig im Studium behandelten, ungleich selteneren vorsätzlichen Tötungsdelikten, die jeweils mit einer oft erheblichen zeitlichen Dauer und der entsprechenden Vorbereitungszeit vor dem Schwurgericht mit drei Berufsrichtern verhandelt werden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GVG).

Sexualdelikte sind auch jenseits der Strafjustiz von großer Relevanz, etwa in arbeitsgerichtlichen Verfahren wegen verhaltensbedingter Kündigungen, in Beamten- und Wehrdisziplinarsachen und in familienrechtlichen Verfahren.

Die oft beklagte Komplexität und Unübersichtlichkeit des Sexualstrafrechts unterstreichen daher die Notwendigkeit einer Behandlung im Studium, sollen angehende Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht ohne jede Vorbereitung in solchen Verfahren eingesetzt werden. Kernbestandteile des Justizalltags dürfen nicht alleine Fortbildungen überlassen werden, die oft überobligatorisch neben der Berufstätigkeit absolviert werden müssen.

Die Aufnahme ist auch deshalb geboten, weil die Justiz durch eigene Versäumnisse im Umgang mit Sexualstraftaten dazu beigetragen hat, dass keine angemessene Ahndung solcher Taten erfolgte. In der Rechtsprechung existierten sexistische Muster, vor allem sog. Vergewaltigungsmythen, also falsche, pauschalisierende oder diskriminierende Annahmen über das Verhalten von Opfern und Tätern und das Tatgeschehen.¹⁷ Der Bundesgerichtshof hatte noch 1955 geurteilt: "Wenn eine Frau dem Verlangen eines Mannes nach Geschlechtsverkehr lediglich mit Worten, sei es auch ‚eindeutig‘, widerspricht, sich aber gegen dieses Ansinnen nicht außerdem körperlich wehrt, so wird der Mann in aller Regel annehmen und annehmen dürfen, daß sie trotz des geäußerten Widerspruchs mit seinem Vorhaben letzten Endes einverstanden ist."¹⁸ Vergewaltigungsmythen sind bis in die Gegenwart in der Justiz anzutreffen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erst dieses Jahr festgestellt, dass die unzureichende Verfolgung von Sexualstraftaten, namentlich die Berufung auf "reasons which reflected a sexist and stereotyped culture" für die Einstellung eines Strafverfahrens, eine Verletzung von Art. 3 und Art. 8 EMRK darstellt.¹⁹ Die Gefahr, dass solche Vergewaltigungsmythen sich weiterhin in der Justiz halten, ist groß, wenn Studierende weiterhin nicht mit dem Sexualstrafrecht in Berührung kommen, sondern von tradierten Vorstellungen geprägt werden.

¹⁷ Bauer, Grund und Grenzen der Verfolgungsverjährung im Sexualstrafrecht, S. 224.

¹⁸ BGH, Urt. v. 13.10.1955 - 1 StR 359/55.

¹⁹ EGMR, Beschl. v. 02.07.2026, 9993/24, ECLI:CE:ECHR:2026:0702JUD000999324, Rn. 96.

2. Intensive Tat- und Rechtsfolgen bei Sexualstraftaten

Die Aufnahme des Sexualstrafrechts empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund der erheblichen tatsächlichen Folgen und einschneidenden Rechtsfolgen für die betroffenen Individuen.

Sexualstraftaten sind ein besonders gravierendes Unrecht. Die physischen und psychischen Folgen der Tat für das Opfer und die Auswirkungen auf sein Umfeld sind oftmals langanhaltend und tiefgreifend. Das wird heutzutage in dieser Abstraktheit kaum noch bestritten. Aber die genauen Tatfolgen in ihrer Mannigfaltigkeit und auch Widersprüchlichkeit – etwa hinsichtlich der Auswirkungen auf das Sozial- und Sexualverhalten der Opfer – zu kennen, ist wichtig, um das Unrecht angemessen einordnen und Vergewaltigungsmythen zurückweisen zu können. So wird sexualisiertes Verhalten von Kindern oft die Folge einer Missbrauchstat sein. Das Motiv des "verführerischen Kindes" wird aber auch traditionell als mildernder Umstand bewertet.²⁰ Auch die Auseinandersetzung mit Traumata ist für die Verfahrensführung relevant (dazu unten, III. 1.).

Diese erheblichen Auswirkungen der Tat werden auch bei den drohenden Rechtsfolgen gespiegelt. Sexualstraftaten sind oftmals der schweren und besonders schweren Kriminalität zuzuordnen; vielfach handelt es sich um Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB). Zu den hohen Strafdrohungen kommt eine Vielzahl belastender Sonderregelungen für Sexualstraftaten im Recht der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht, im Registerrecht, Arbeitsrecht, Jugendhilferecht und Ausländerrecht hinzu.²¹ Auch prozessual knüpfen zahlreiche Regelungen an Katalogtaten an, zu denen insbesondere Sexualstraftaten gehören.²² Bereits der Vorwurf einer Sexualstraftat hat oftmals einschneidende Folgen für den Beschuldigten, insbesondere aufgrund der intensiven Berichterstattung.²³

3. Relevante Ausbildungsinhalte im Strafrecht können belastend sein

Angesichts der Ubiquität von Sexualstraftaten ist es eine unrealistische Vorstellung, der Verzicht auf Sexualstraftaten in der Juristenausbildung würde Studierende tatsächlich davor abschirmen. Sie werden vielmehr über kurz oder lang in anderen Situationen – etwa beim Anschauen einer Nachrichtensendung – mit dem Thema in Berührung kommen, nur dass sie dann nicht darauf vorbereitet wurden, dies juristisch einordnen zu können. Gleichwohl werden die aufgezeigten erheblichen Tatfolgen für die Betroffenen – weit überwiegend Frauen – teilweise als Argument gegen die Aufnahme des Sexualstrafrechts in die Juristenausbildung angeführt. Sexualstraftaten seien zu belastend, um in der Juristenausbildung behandelt zu werden. Das kann aus prinzipiellen Gründen nicht überzeugen. Es ist gerade die Aufgabe der Juristenausbildung, das Wissen und die Kompetenzen zu vermitteln, um Delikte mit intensiven Tat- und Rechtsfolgen professionell in der

²⁰ Beduhn, Schadensersatz wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, 2004, S. 28 f., die auch auf entsprechende Leugnungsstrategien von Tätern hinweist.

²¹ Siehe dazu im Überblick Bauer, Grund und Grenzen der Verfolgungsverjährung im Sexualstrafrecht, S. 167 ff.; ausführlich Steiger, Gleiches Recht für alle, 2016.

²² Siehe dazu im Überblick Bauer, Grund und Grenzen der Verfolgungsverjährung im Sexualstrafrecht, S. 176 ff.

²³ Zur drohenden Presseberichterstattung bei Sexualdelikten zulasten Minderjähriger als irreparabler Nachteil einer öffentlichen Hauptverhandlung BVerfG, Beschl. v. 01.08.2002 - 2 BvR 1247/01, BeckRS 2002, 23051.

jeweiligen Verfahrensrolle bearbeiten zu können. Die Intensität der Tat- und Rechtsfolgen ist daher ein Kriterium für die Auswahl des Pflichtfachstoffs (siehe oben, 2.).

Ein Ausschluss potenziell (re-)traumatisierender Ausbildungsinhalte ist auch unvereinbar mit der bundesrechtlichen Entscheidung für das Strafrecht als Pflichtfachstoff (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG). Damit wird die Entscheidung vorweggenommen, ob die Juristenausbildung sich auch mit belastenden Sachverhalten befassen soll. Denn Straftaten haben regelmäßig individuelle Opfer, die (mit samt ihren Angehörigen) schwer traumatisiert werden können, etwa – um Tatbestände aus den bisherigen Pflichtfächern nach § 7 Nr. 3 JAG zu nennen – durch Mord, schwere Körperverletzung, Nachstellung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Zwangsheirat, Brandstiftung, Raub und räuberische Erpressung. Auch Themen wie Sterbehilfe und die Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung ist für Menschen mit Suiziderfahrungen stark traumatisierend. Niemand fordert aber ernsthaft, das Strafrecht als Pflichtfach abzuschaffen oder es auf reine Vermögensdelikte zu beschränken. Die Detailtiefe der Behandlung des Mordparagraphen belegt, dass die Schwere der Tat gerade ein Indiz für, nicht gegen die Behandlung in der Juristenausbildung ist.

Im Ausgangspunkt berechtigt ist der Hinweis auf die Belange von Studierenden, die selbst Opfer einer Sexualstraftat geworden sind und bei denen eine Retraumatisierung durch die Thematisierung von Sexualstraftaten droht.²⁴ Eine traumasensible Juristenausbildung ist wichtig. Allerdings ist der Schutz vor (Re-)Traumatisierung nicht auf der Ebene der Festlegung von Ausbildungsinhalten zu gewährleisten, sondern getrennt davon bei der Studienorganisation und auf Ebene des Prüfungsrechts. Anderenfalls könnten beispielsweise das Medizinstudium oder die Ausbildung zum Psychotherapeuten nicht sinnvoll durchgeführt werden, denn dort sind belastende Ausbildungsinhalte in Form von Tod und Verletzungen nicht die Ausnahme, sondern die Regel, und die Gefahr einer Retraumatisierung etwa nach eigener psychischer oder physischer Krankheit alltäglich. In der Mediziner Ausbildung sind Sexualdelikte und sexuelle Traumata daher selbstverständlicher Bestandteil der Aus- und Weiterbildung vieler Fachärztinnen und Fachärzte, nicht nur der Zusatzweiterbildung Sexualmedizin.²⁵ Traumata sind individuell und eine Retraumatisierung kann potenziell durch jeden Ausbildungsinhalt ausgelöst werden. So kann die Schilderung des Einsatzes von KO-Tropfen bei einem Vergewaltigungsopfer auch dann zu Flashbacks führen, wenn die Tathandlung im Rahmen eines Raub- oder Körperverletzungsdelikts dargestellt wird. Auch andere Straftatbestände außerhalb des Sexualstrafrechts und die Schilderung von Beispielsfällen hierzu können Teilelemente (etwa den Gewalteinsatz) und Sachverhaltssplitter von Sexualstraftaten enthalten.

Entscheidend ist daher – entkoppelt von der Festlegung der Ausbildungsinhalte –, dass diese sensibel vermittelt werden.²⁶ Genauso wie schon heute im Strafrecht in Prüfungen keine

²⁴ Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 09.06.2026, S. 4 f.

²⁵ Siehe exemplarisch Weiterbildungsordnung 2023 der Landesärztekammer Brandenburg, https://www.laekb.de/fileadmin/user_upload/AErztinnen_AErzte/Weiterbildungen/Weiterbildungsordnung/WBO_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 03.08.2026), S. 58 (Kinder- und Jugendchirurgie), S. 82 (Frauenheilkunde und Geburtshilfe), S.102 (Haut- und Geschlechtskrankheiten), S. 184 (Kinder- und Jugendmedizin), S. 304 (Urologie), S. 365 (ZB Kinder- und Jugendorthopädie), S. 429 (ZB Sexualmedizin).

²⁶ Dazu auch Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 09.06.2026, S. 5.

Bildaufnahmen von Mordopfern gezeigt werden und der Sachverhalt mit Blick auf abzuprüfende Tatbestandsmerkmale den eigentlichen Tötungsvorgang in aller Regel nur knapp schildert, lassen sich auch Sexualdelikte ohne überflüssige Details vermitteln. Das Prüfungsrecht hält schon jetzt Lösungen für Prüflinge bereit, die wegen einer akuten psychischen oder physischen Belastung die Prüfungsleistung nicht erbringen können. Solche Fälle können auf ganz unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein. Eine Retraumatisierung durch Prüfungsinhalte ist nur eine Möglichkeit, und diese besteht auch jetzt schon in erheblichem Umfang. Der notwendige Schutz traumatisierter Prüflinge im Einzelfall steht der Aufnahme des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff daher nicht entgegen.

4. Entslackung der Juristenausbildung gesondertes Anliegen

Die Aufnahme zusätzlicher Ausbildungsinhalte widerspricht der häufigen Forderung, den Pflichtfachstoff insgesamt zu reduzieren. Dies sollte jedoch einer eigenen Reform vorbehalten sein, die grundlegend alle Ausbildungsinhalte und die Art ihrer Vermittlung auf den Prüfstand stellt. Eine solche, vermutlich kontroverse und langwierige Reform sollte aber nicht als Vorwand dienen, eine eklatante Leerstelle der Juristenausbildung auf unabsehbare Zeit unbesetzt zu lassen.

Insbesondere ist evident, dass die Aufnahme des Sexualstrafrechts leicht durch Entslackungen an anderer Stelle kompensiert werden kann. So sind der 7., 9., 28. und 29. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB vollständig Prüfungsstoff. Im Sinne einer nach Relevanz geordneten Neubewertung wäre hier ein Verzicht auf einzelne Abschnitte oder eine Beschränkung auf Kernnormen denkbar. Die Priorisierung der Lehrinhalte muss hierbei stets im Lichte sich ändernder rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen erfolgen. Ein status-quo-bias, der "lieb" gewonnene Lehrinhalte um ihrer selbst willen beibehält, verhindert Innovation und droht, den Bezug der juristischen Ausbildung zur Lebensrealität der Rechtsanwendung zu verlieren.

Zudem ist es auch ohne Änderungen des JAG möglich, den Schwerpunkt der Ausbildung auf Methodenkompetenz zu verlagern und dadurch Studierende zu entlasten. Obwohl § 7 Satz 2 JAG nur "Grundkenntnisse von Rechtsprechung und Literatur" erwartet, wird oft die genaue Repetition von Meinungsstreiten zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen erwartet. Kein zutreffendes Bild der derzeitigen Juristenausbildung zeichnen daher Stimmen, die betonen, die derzeitige Juristenausbildung sehe "im Bereich Strafrecht keine Ausbildung an ganz bestimmten Straftatbeständen vor".²⁷ Angesichts der Detailtiefe, mit denen etwa die vorsätzlichen Tötungsdelikte, aber auch die sog. "Standardstreite" etwa bei Raub und Räuberischer Erpressung, Diebstahl und gefährlicher Körperverletzung in Ausbildung und Examen behandelt werden, wirkt der Einwand, ausgerechnet Sexualstraftaten würden die Juristenausbildung "überfrachten", vorgeschoben. Legten Kritiker der Aufnahme des Sexualstrafrechts dieselben Maßstäbe konsequent an andere Pflichtfächer an, wäre dies mit einer ganz erheblichen Rücknahme der Prüfungsdichte und damit des Lernaufwands verbunden.

²⁷ So der Abg. Patrick Schenk (AFD), Zeit online, 29.04.2026, <https://www.zeit.de/news/2026-04/29/gruene-fordern-pflichtfach-zu-sexualdelikten-fuer-juristen> (zuletzt abgerufen am 03.08.2026).

Insbesondere könnte eine Neuordnung des Pflichtfachstoffs auch der Tatsache Rechnung tragen, dass es nicht Aufgabe der Juristenausbildung ist, möglichst viele gleichförmige dogmatische Strukturen zu erlernen. Deliktgruppen, deren Lehre keinen größeren Mehrwert gegenüber anderen bereits erfassten Deliktgruppen hat, sollten depriorisiert werden. Nicht überzeugend ist es demgegenüber, gerade aus den Besonderheiten des Sexualstrafrechts dessen Ungeeignetheit als Lehrstoff herzuleiten. Diese Besonderheiten sind vielmehr eng vergesellschaftet mit der hohen gesellschaftlichen Relevanz (siehe oben, 1.).

Dass die Ergänzung des Sexualstrafrechts nicht zwangsläufig mit Mehraufwand verbunden ist, zeigt auch der bereits angesprochene KO-Tropfen-Fall. Ein Examensfall könnte sich auf die Auslegung des Begriffs des (gefährlichen) Werkzeugs und auf weitere parallele Streitfragen der Qualifikationstatbestände in §§ 177, 250 StGB konzentrieren. Damit würde aber die gesellschaftliche Realität nicht länger negiert und bei echten Entscheidungen entnommenen Fällen die wahre Deliktsnatur nicht bewusst verschwiegen.

Die Aufnahme des Sexualstrafrechts, zu dem sich noch keine "Examensklassiker" an auswendig zu lernenden Meinungsstreiten bilden konnte, könnte daher sogar ein positives Beispiel für eine Neuausrichtung der Ausbildung auf methodische Fähigkeiten auch in den anderen Pflichtfächern werden und damit insgesamt zur Entschlackung der Juristenausbildung beitragen.

5. Verweis auf eine Strukturreform darf Reform nicht hinauszögern

Im Zusammenhang mit der Aufnahme des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff werden weitere Forderungen erhoben, die auf eine "Strukturreform der juristischen Ausbildung" hinauslaufen.²⁸ Diese sollen hier nicht inhaltlich beurteilt werden. Wichtige Teile dieser Forderungen – Berücksichtigung prozessualer Aspekte und gesellschaftlicher Dimensionen jenseits des materiellen Rechts – setzt der Gesetzentwurf durch Art. 1 Nr. 2 und Nr. 3 für den Vorbereitungsdienst um (siehe unten, III. und IV.). Forderungen zur stärkeren Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt lassen sich bereits jetzt auf Grundlage des § 7 JAG umsetzen: Neben dem Sexualstrafrecht geschlechtsspezifisch besonders relevante Delikte sind bereits Pflichtfachstoff, darunter Körperverletzung, Nachstellung, Zwangsheirat und Menschenhandel. Forderungen nach Qualitätsstandards und weiteren Vorgaben für die juristische Lehre betreffen nicht die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele des JAG, sondern richten sich an Hochschulen und Justizverwaltung einschließlich der zuständigen Ressorts.

Aufgrund des bereits herausgearbeiteten Zusammenhangs zwischen Pflichtfachstoff und der Präsenz eines Themas in Forschung, Lehre und Ausbildungsliteratur stellt die Aufnahme des Sexualstrafrechts auch einen notwendigen Schritt dar, um etwa den Auf- und Ausbau einschlägiger Lehrkompetenzen zu fördern und den Weg hin zu inter- und intradisziplinären Bezügen zu ebnen. Solange das Sexualstrafrecht kein Pflichtfach ist, kann es auch nicht in seinen Bezügen zu anderen

²⁸ Dazu auch Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 09.06.2026, S. 6.

Rechtsgebieten unterrichtet werden. Die Integration in den Pflichtfachstoff muss daher am Anfang weitergehender Maßnahmen stehen.

Forderungen an den Bundesgesetzgeber nach stärkerer Vereinheitlichung der Juristenausbildung berühren grundsätzliche Fragen und dürften Widerstände hervorrufen. Viele Forderungen sind für alle Rechtsgebiete relevant, etwa die Entkopplung von Kompetenzvermittlung und Prüfungswesen. Eine solche Strukturreform in Bund und Land dürfte noch langwieriger und kontroverser sein als eine Entschlackung der Juristenausbildung (siehe oben, 4.) und sollte daher nicht dazu führen, die überfällige Aufnahme des Sexualstrafrechts hinauszuzögern.

III. Ergänzende Ausbildungsziele in der Strafstation – Art. 1 Nr. 2 Gesetzentwurf

Die Aufnahme der Ausbildungsziele "traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten" in der Strafstation ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Sie sichert ab, dass Sexualstraftaten auch jenseits materieller Fragen angemessen behandelt werden (dazu 1.). Die konkrete Formulierung sollte indes angepasst werden (dazu 2.).

1. Ergänzende Ausbildungsziele sinnvoll

Die volle Bedeutung des Sexualstrafrechts erschließt sich erst bei einem Blick auf die psychologischen Hintergründe von Traumatisierung als typischer Tatfolge, auf die Rechtsfolgen einer Verurteilung, auch in anderen Rechtsgebieten, und die prozessualen Besonderheiten (siehe oben, II. 2.). Aufgrund der engen Verknüpfung mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung und sozialer Macht sind auch die gesellschaftlichen Zusammenhänge von besonderer Bedeutung. Diese Aspekte lassen sich nicht voneinander trennen; so beeinflusst die Traumatisierung unter Umständen das Aussageverhalten und damit die Beweiswürdigung. Die prozessualen, rechtstatsächlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Hintergründe sollten daher im Vorbereitungsdienst neben dem materiellen Sexualstrafrecht vermittelt werden.²⁹

Die Würdigung von Aussagen ist deliktsübergreifend ein wichtiges Ausbildungsziel, das bisher nicht im JAG abgebildet wird, aber umfassend thematisiert werden sollte. Wichtig ist insbesondere die Beschäftigung mit den Erkenntnissen der Aussagepsychologie. Im Zusammenhang mit Sexualstraftaten ist hier neben traumabedingtem Aussageverhalten namentlich der Umgang mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu nennen, für die besondere rechtliche Maßstäbe entwickelt wurden und die besonders herausfordernd in der Verfahrensführung sind.³⁰

Der Begriff "Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse" ist breit genug, um die Fülle personeller, situativer und institutioneller Faktoren abzubilden, die bei Sexualdelikten relevant werden können.

²⁹ Zur Notwendigkeit einer Vermittlung von Inhalten jenseits des materiellen Sexualstrafrechts Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 09.06.2026, S. 5.

³⁰ Siehe etwa *Tiemann*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 261 Rn. 100 ff.

Die besondere Hervorhebung geschlechtsspezifischer Gewaltstrukturen ist mit Blick auf die enge Verknüpfung von Sexualstraftaten mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung gerechtfertigt.

2. Zur konkreten Fassung des Ausbildungsziels

Vorgeschlagen wird folgende Fassung:

"§ 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

- 1.
einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,**
- 2.
Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,**
- 3.
Aussagen unter Berücksichtigung aussagepsychologischer Erkenntnisse rechtlich zu würdigen, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und bei traumabedingtem Aussageverhalten,**
- 4.
gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,**
- 5.
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten,**
- 6.
die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen."**

Diese Fassung hebt die Würdigung von Aussagen als eigenständiges Ziel hervor. Dies ist sinnvoll, da die Würdigung von Zeugenaussagen bei allen Straftatbeständen oft ein zentraler Bestandteil der Beweiswürdigung ist.

IV. Ergänzende Ausbildungsziele in den Arbeitsgemeinschaften – Art. 1 Nr. 3 Gesetzentwurf

Die Aufnahme der Ausbildungsziele "traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten" in den Arbeitsgemeinschaften ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Dabei ist jedoch die Regelungssystematik des § 37 JAG zu beachten, der für alle Ausbildungsstationen

gilt und spezifische Ausbildungsziele für die Arbeitsgemeinschaften trifft. (dazu 1.). Die konkrete Formulierung sollte daher angepasst werden (dazu 2.).

1. Ergänzende Ausbildungsziele sinnvoll

Wie bereits ausgeführt (siehe oben, III. 1.), ist die Aufnahme ergänzender Ausbildungsziele mit den dargestellten Maßgaben sinnvoll. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass § 37 JAG abstrahierende Ausbildungsziele für alle Arbeitsgemeinschaften aufstellt, nicht nur für die Strafstation. Die bisherigen Ausbildungsziele in § 37 Abs. 3 JAG wiederholen daher nicht die jeweiligen Lernziele der praktischen Stationen, sondern enthalten für Arbeitsgemeinschaften spezifische Regelungen, wie den Aktenvortrag (§ 37 Abs. 3 Nr. 2 JAG). Regelungen zu bestimmten materiell-rechtlichen oder prozessualen Themen sind nicht enthalten. Vielmehr ergibt sich aus § 37 Abs. 2 JAG und der Systematik des Zusammenspiels zwischen stations- und arbeitsgemeinschaftsbezogenen Regelungen, dass die dortigen Ausbildungsziele mittelbar auch in den Arbeitsgemeinschaften zu berücksichtigen sind. Daher wäre die wiederholende Aufnahme eines Ausbildungsziels zur Aussagewürdigung systemwidrig. Die Berücksichtigung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie geschlechtsspezifischer Diskriminierung hingegen betrifft trotz des strafrechtlichen Fokus Querschnittsthemen und sollte auch entsprechend berücksichtigt werden.

2. Zur konkreten Fassung des Ausbildungsziels

Vorgeschlagen wird folgende Fassung:

§ 37 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen, einschließlich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen, sowie die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen."

Diese Fassung verzichtet auf die Würdigung von Aussagen als eigenständiges Ziel gerade der Arbeitsgemeinschaften. Dieses Ziel ist vielmehr gemäß §§ 37 Abs. 2 JAG i.V.m. § 33 Abs. 2 JAG-E in der die Strafstation begleitenden Arbeitsgemeinschaft zu berücksichtigen.

V. Zusammenfassung; eigener Vorschlag

Der Gesetzentwurf verdient mit den unter II. 2. und III. 2. erörterten Änderungen Zustimmung. Er schafft die Grundlage dafür, dass das Sexualstrafrecht einen festen Platz in der juristischen Ausbildung Hessens erhält. Damit trägt er dafür Sorge, dass den künftigen Juristinnen und Juristen

frühzeitig das Fachwissen und die Sensibilität vermittelt wird, um mit Sexualstraftaten angemessen umgehen zu können.

Die Gesamtänderung könnte wie folgt lauten:

"Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 7 Satz 1 Nr. 3 b wird wie folgt gefasst:

"aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 13 bis 23 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 27 bis 30 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);"

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

- 1.
einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,**
- 2.
Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,**
- 3.
Aussagen unter Berücksichtigung aussagepsychologischer Erkenntnisse rechtlich zu würdigen, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und bei traumabedingtem Aussageverhalten,**
- 4.
gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,**
- 5.
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten,**
- 6.**

die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen."

3. § 37 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen, einschließlich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen, sowie die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."



**Deutscher Richterbund
(Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)**

Landesverband Hessen e.V.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

www.richterbund-hessen.de

Dr. Frank Wamser
Landesvorsitzender
Frank.Wamser@Richterbund-Hessen.de

An den Vorsitzenden
des Rechtspolitischen Ausschusses

nur per E-Mail
s.hoffmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

4. August 2026

**Gesetzentwurf
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG)**

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Der Gesetzesentwurf wird nicht begrüßt.
Ich halte die Reform weder für notwendig noch für sinnvoll.

1. Angemessene Behandlung von Sexualstraftaten durch die Justiz

Die Opfer sexualisierter Gewalt bedürfen des besonderen Schutzes durch den Staat. Zu diesem notwendigen umfassenden Schutz gehört, dass alle Formen sexualisierter Gewalt strafrechtlich geahndet werden müssen. Das Strafrecht kann an dieser Stelle spezialpräventiv wirken, indem es durch die strafrechtliche Reaktion in Form von Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung den einzelnen Täter von der Begehung neuer Straftaten abhält. Daneben wirkt das Strafrecht auch generalpräventiv,

indem es potentielle Täter in Anbetracht der drohenden Strafen von der Begehung von Taten sexualisierter Gewalt abhält. Darüber dürfte Einigkeit herrschen.

Nicht gefolgt werden kann der Aussage im Gesetzesentwurf, dass innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz diese Taten häufig als rein sexuell motiviert und nicht als Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse gesehen werden und dass „Ver-gewaltigungsmythen und Geschlechterrollenstereotype“ sich auch bei der Strafverfolgung auf die Entscheidungsfindung auswirken können.

Diese Ansicht wird der Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Richterinnen und Richter, die bei der Verfolgung und Ahndung von Sexualstraftaten tätig sind, nicht gerecht. Es gehört zu deren Standardwissen, dass Sexualstraftaten häufig nicht primär zur sexuellen Befriedigung, sondern zur Ausübung von Macht, Dominanz, und innerhalb von Beziehungen, auch zur Geltendmachung vermeintlicher Besitzansprüche geltend gemacht werden. Auch ist bekannt, dass wirtschaftliche und emotionale Abhängigkeiten von Tätern zur Begehung von sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden. Alle diese Umstände werden sowohl im Ermittlungsverfahren als auch bei der Ahndung der Straftaten im Rahmen der Strafzumessung – strafschärfend – berücksichtigt.

Die mit Sexualstraftaten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter sind mit den machtausübungsbezogenen Aspekten von Sexualstraftaten bestens vertraut und lassen sich von diesen Umständen bei ihrer Arbeit leiten. Die Kenntnisse haben sie, weil sie zum einen in aller Regel mit beiden Beinen fest im Leben stehen. Das Vertrautsein mit den gesellschaftlichen Realitäten gewinnen sie darüber hinaus in ihrer täglichen Arbeit, bei denen sie mit Sexualstraftätern und deren Opfern zu tun haben, diese vernehmen und so den Kontext einer Sexualstraftat ermitteln. Ferner existieren für die Justizangehörigen, die mit der Verfolgung und Ahndung von Sexualstraftaten zu tun haben, eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts, und zwar sowohl behördenintern als auch auf Landesebene und auf Bundesebene. Zu diesen Kenntnissen gehören nicht nur die rechtlichen Fragestellungen, sondern auch Fragen der Empathie, der Traumatisierung und

der Vernehmung insbesondere von Opferzeuginnen. Die der Schwere von Sexualstraftaten angemessene Anwendung dieser Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist alltägliche Praxis in der deutschen Justiz.

2. unnötige Überfrachtung der Ausbildung

In den von vielen Akteuren und häufig kontrovers geführten Diskussionen über die Juristenausbildung besteht über eine Sache Einigkeit: Die Ausbildung ist überfrachtet, der Lehr- und Lernstoff muss reduziert werden. Diesem Anliegen der Entschlackung der Juristenausbildung widerspricht es, wenn man in die Juristenausbildung nunmehr ein völlig neues, eigenes Feld hinzufügt, nämlich, wie es im Gesetzesentwurf heißt, „traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten“.

Eine solche Ausweitung des Stoffkataloges ist auch nicht notwendig. Nur ein Teil der angehenden Juristinnen und Juristen wird später mit Sexualstraftaten zu tun haben. Für diese in der Berufspraxis stehenden Juristinnen und Juristen steht ein breites Fortbildungsangebot zur Verfügung, sodass sie sich das für die Verfolgung und Ahndung von Sexualstraftaten notwendige Wissen in ihrer späteren Berufstätigkeit zu gegebener Zeit praxisnah und aktuell aneignen können.

3. Schwierigkeiten in der Wissensvermittlung

In rechtlicher Hinsicht werden die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von den Juraprofessorinnen und Juraprofessoren gelehrt werden können. Sinnvoll erscheint die Aufnahme dieses Deliktsbereichs in den verpflichtenden Stoffkatalog für das Staatsexamen allerdings nicht. Zum einen ist die von den Studierenden zu lernende Stofffülle bereits jetzt beachtlich, zum anderen handelt es sich bei den einzelnen Strafvorschriften des Sexualstrafrechts um gesetzestechnisch unübersichtliche Normen, so dass der Lernbedarf in diesem Bereich besonders groß wäre.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Vermittlung von Wissen zu „traumabedingtem Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie geschlechtsspezifischen Gewaltstrukturen“. Der Gesetzesentwurf lässt offen, wer dieses Wissen vermitteln soll. Da der Entwurf davon ausgeht, dass er keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringt, soll die Vermittlung dieses Wissens offenbar im Rahmen der bestehenden Lehrveranstaltungen von den auch bisher eingesetzten Lehrkräften erfolgen. Das sind in der Referendarstation zum Strafrecht Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter. Soweit diese Berufsträger mit Sexualstrafrecht zu tun haben oder zu tun gehabt haben, können sie selbstverständlich ihre auf diesem Gebiet speziell erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an die Referendarinnen und Referendare weitergeben. Soweit sie mit Sexualstrafrecht bisher noch keine Berührung hatten, verfügen sie auch nicht über das vom Gesetzesentwurf vorausgesetzte Spezialwissen, so dass sie dieses auch nicht vermitteln können.

Im Übrigen werden die Grundlagen der Beweiswürdigung und der Umgang mit Aussage-gegen-Aussage Konstellationen sowie die Vernehmung von Opferzeugen und Opferzeuginnen bereits jetzt gelehrt. Aufgrund der Kürze der Strafstation, der Vielzahl der zu behandelnden Themen des materiellen Strafrechts, des Prozessrechts und der Berufspraxis sowie aufgrund fehlender praktischer Erfahrung eines Teils der staatsanwaltlichen und richterlichen Dozenten wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik des „traumabedingten Aussageverhalten, der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie der geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen“ nicht möglich sein.

4. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf verfolgt ein begrüßenswertes Ziel, nämlich dass sexualisierte Straftaten in all ihren Aspekten erkannt und schuldangemessen unter besonderer Berücksichtigung der Traumatisierung der Opfer verfolgt und geahndet werden. Darüber besteht Konsens. Die Aussage, insoweit bestehe innerhalb der Justiz aufgrund von „Vergewaltigungsmythen und Geschlechterrollenstereotypen“ Defizite, wird nicht geteilt. Ebenfalls nicht geteilt wird die Forderung, die Themengebiete des traumabedingten Aussageverhaltens, der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie der ge-

schlechtsspezifischen Gewaltstrukturen in die juristische Ausbildung mit aufzunehmen, da dies zu einer Überfrachtung der Ausbildung führt und für diesen Lehrstoff nicht durchgängig geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung steht. Sinnvoller ist eine praxisnahe und aktuelle Fortbildung, die bei denjenigen Juristinnen und Juristen ansetzt, die konkret mit Sexualstraftaten zu tun haben, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem dies der Fall ist.

gez. Dr. Wamser

Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Oberlandesgericht

in der Eigenschaft als Landesvorsitzender des Richterbundes Hessen

Berlin, 06.08.2026

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700
geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

Zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (Drs. 21/4262)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (Drs. 21/4262).

Der Gesetzentwurf geht ein strukturelles Defizit der juristischen Ausbildung an: Der juristische Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller und reproduktiver Selbstbestimmung sowie das Erkennen von diskriminierenden Strukturen sind für die Praxis von erheblicher Bedeutung, werden jedoch bislang weder im Studium noch im juristischen Vorbereitungsdienst systematisch und verpflichtend vermittelt. Der djB teilt daher die Einschätzung, dass deutlicher Reformbedarf besteht.

Der djB hat sich daher erst kürzlich in seinem Policy Paper „Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung“ vom 9. Juni 2026 ausführlich dazu positioniert. Dort hat er darauf hingewiesen, dass die juristische Ausbildung den Anforderungen eines wirksamen Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt bislang nicht gerecht wird und die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und der EU-Gewaltschutzrichtlinie in der Ausbildung berücksichtigt werden müssen.

Der djB teilt das Anliegen des Gesetzentwurfs, sieht in den vorgeschlagenen Änderungen jedoch keine hinreichende Antwort auf die bestehenden Defizite der juristischen Ausbildung. Die Aufnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Pflichtfachstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung begegnet aus Sicht des djB erheblichen Bedenken. Die notwendige Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt und die Vermittlung entsprechender Kompetenzen lassen sich nicht durch die Ausweitung des examensrelevanten Prüfungstoffes erreichen. Erforderlich ist vielmehr, dass verpflichtende Lehrinhalte von der staatlichen Pflichtfachprüfung losgelöst vermittelt werden, um eine vollumfängliche Ausbildung gewährleisten zu können, ohne Studierende und Referendar*innen zum einen durch wachsende Stoffmenge, zum anderen durch etwaige Retraumatisierung im Prüfungskontext zu belasten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer systematischen, inter- und intradisziplinären Verankerung entsprechender Inhalte in Studium und Referendariat, sowie die Entwicklung verbindlicher Standards für eine trauma-, gender- und diskriminierungssensible Lehre.

Der Gesetzentwurf erkennt das Problem zutreffend, greift bei der Lösung jedoch zu kurz beziehungsweise geht bei dieser teils fehl.

A. Geschlechtsspezifische Gewalt als Querschnittsmaterie juristischer Ausbildung

Der djb begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Thematik der geschlechtsspezifischen Gewalt in der juristischen Ausbildung verankern möchte.

Zu Recht verweist die Begründung darauf, dass sexualisierte Gewalt nicht nur in Form körperlicher Übergriffe auftritt, sondern vielfältige Erscheinungsformen besitzt, die von sexueller Belästigung über bildbasierte digitale Gewalt bis hin zu schwersten Sexualdelikten reichen können. Ebenso zutreffend ist die Feststellung, dass stereotype Vorstellungen über Geschlechterrollen und Gewaltverhältnisse die Wahrnehmung und Bewertung entsprechender Fälle beeinflussen können.

Aus Sicht des djb folgt daraus jedoch gerade nicht, dass das Sexualstrafrecht als weiteres Gebiet in einen ohnehin bereits hoch verdichteten Pflichtfachstoff aufgenommen werden sollte.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist keine ausschließlich strafrechtliche Fragestellung. Sie betrifft vielmehr eine Vielzahl rechtlicher Zusammenhänge. Fragen sexueller und reproduktiver Selbstbestimmung, sexistischer Diskriminierung und Gewalt stellen sich unter anderem im Verfassungsrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Antidiskriminierungsrecht, Recht der Digitalisierung und Verfahrensrecht. Die Konzentration auf die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung greift deshalb strukturell zu kurz.

Die Gefahr besteht, dass der Eindruck entsteht, geschlechtsspezifische Gewalt sei vor allem ein Teilbereich des Besonderen Teils des Strafrechts. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine gesellschaftliche und rechtliche Querschnittsmaterie, deren Verständnis eine deutlich breitere Perspektive erfordert.

I. Zu Nummer 1 (§ 7 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b JAG) – Aufnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Pflichtfachstoff

Der djb steht der vorgesehenen Erweiterung des Pflichtfachstoffs kritisch gegenüber.

Die Aufnahme eines Rechtsgebiets in den Pflichtfachstoff gewährleistet nicht automatisch eine qualitativ hochwertige oder sensible Vermittlung der entsprechenden Inhalte. Sie führt zunächst lediglich dazu, dass weiteres Wissen examensrelevant wird.

Der Gesetzentwurf geht ersichtlich davon aus, dass die Aufnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Pflichtfachstoff zu einer besseren Sensibilisierung angehender Jurist*innen führen werde. Diese Annahme überzeugt nicht.

Die notwendige Kompetenz im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt entsteht nicht durch die Kenntnis der Tatbestände allein. Erforderlich sind vielmehr etwa Kenntnisse über Traumafolgen, Zugangshürden zum Recht, Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsstrukturen, Vernehmungssituationen, Opferschutzrechte sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geschlechtsspezifischer Gewalt. Gerade diese Aspekte werden durch die bloße Erweiterung des Pflichtfachstoffs nicht sichergestellt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf keinerlei Vorgaben enthält, wie eine entsprechende Vermittlung erfolgen soll. Insbesondere fehlen Regelungen oder Konzepte,

- zur Qualifizierung der Lehrenden,
- zu trauma- und diskriminierungssensiblen Lehrmethoden,
- zur Vermeidung von Retraumatisierungen,
- zur Einbeziehung empirischer Erkenntnisse insbesondere aus Psychologie, Sozialwissenschaften und Kriminologie,

- zur Vermeidung der Reproduktion von Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen.

Der djb hat bereits in seinem Policy Paper vom 9. Juni 2026 darauf hingewiesen, dass entsprechende Expertise an juristischen Fakultäten derzeit keineswegs flächendeckend vorhanden ist. Ohne begleitende Strukturmaßnahmen besteht daher die Gefahr, dass Sexualstrafrecht lediglich als weiterer examensrelevanter Stoffbereich vermittelt wird, ohne die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Sensibilisierung tatsächlich zu erreichen.

Darüber hinaus ist die Frage der Prüfungsrelevanz besonders kritisch zu betrachten.

Die juristische Ausbildung ist bereits heute erheblich prüfungszentriert und durch einen umfangreichen Pflichtfachstoff geprägt. Der Gesetzentwurf setzt sich nicht damit auseinander, welche Inhalte künftig zurücktreten sollen, um Raum für neue Ausbildungsziele zu schaffen.

Vor allem aber berücksichtigt er nicht die besondere Sensibilität des Themas. Geschlechtsspezifische Gewalt ist in der Gesellschaft weit verbreitet. Entsprechend hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Studierende selbst von sexualisierter oder anderer geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.

Der djb fordert daher, die Frage der verpflichtenden Behandlung entsprechender Inhalte von der Frage ihrer Integration in klassische Prüfungssituationen zu entkoppeln. Es besteht die Gefahr, dass die Konfrontation mit Schilderungen sexualisierter Gewalt in Klausuren oder mündlichen Prüfungen für Betroffene erhebliche Belastungen und Retraumatisierungen mit sich bringt. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keinerlei Schutzkonzept.

Der djb hält es daher für problematisch, geschlechtsspezifische Gewalt über eine Ausweitung des examensrelevanten Pflichtfachstoffs in die Ausbildung zu integrieren.

II. Zu Nummer 2 (§ 33 Abs. 2 JAG) – Traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen

Deutlich positiver bewertet der djb die geplante Ergänzung der Ausbildungsziele im juristischen Vorbereitungsdienst.

Die vorgesehene Verpflichtung, traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen erkennen und angemessen bewerten zu können, trägt den tatsächlichen Anforderungen juristischer Praxis Rechnung.

Hier greift der Gesetzentwurf einen Aspekt auf, der bislang in der Ausbildung weitgehend unterbelichtet ist und der zugleich unmittelbar an die Verpflichtungen aus Art. 15 der Istanbul-Konvention anknüpft.

Gleichwohl erscheint die vorgeschlagene Formulierung noch zu eng.

Der djb hält es für erforderlich, die Ausbildung nicht auf das „Erkennen“ und „Bewerten“ entsprechender Umstände zu beschränken. Vermittelt werden müssen darüber hinaus auch Kompetenzen zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung, Kenntnisse über Opferschutzrechte, Grundlagen trauma- und diskriminierungssensibler Kommunikation sowie die Reflexion eigener Vorannahmen und stereotype Wahrnehmungsmuster.

Die Gesetzesbegründung sollte daher ferner ausdrücklich klarstellen, dass die Ausbildung interdisziplinär unter Einbeziehung einschlägiger empirischer Forschung zu erfolgen hat.

III. Zu Nummer 3 (§ 37 Abs. 3 Nr. 3 JAG)

Der djb begrüßt, dass der Gesetzentwurf die gesellschaftlichen Bedingungen rechtlicher Konflikte stärker in den Blick nimmt und die Berücksichtigung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen ausdrücklich normiert.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Abkehr von einem rein formalistischen Verständnis juristischer Ausbildung. Die Fähigkeit, gesellschaftliche Rahmenbedingungen rechtlicher Konflikte zu erkennen und kritisch zu reflektieren, gehört zu einer modernen Jurist*innenausbildung.

Allerdings sollte die Vermittlung entsprechender Kompetenzen nicht auf die Ausbildung in Strafsachen beschränkt bleiben. Geschlechtsspezifische Gewalt begegnet Jurist*innen wie beschrieben in zahlreichen Rechtsgebieten. Die Ausbildung sollte dieser Querschnittsdimension Rechnung tragen.

IV. Völker- und europarechtliche Verpflichtungen

Aus Sicht des djb sollte der Gesetzentwurf stärker in den Kontext der völker- und europa-rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands eingeordnet werden.

Art. 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Angehörige der Justiz und anderer relevanter Berufsgruppen angemessen im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt aus- und fortzubilden. Die Ausbildung soll insbesondere Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von Gewalt sowie Maßnahmen zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung umfassen.

Auch die EU-Gewaltschutzrichtlinie verlangt Schulungen, die einen trauma-, geschlechter- und diskriminierungssensiblen Umgang mit Betroffenen sicherstellen sollen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtungen erfordert jedoch mehr als die Erweiterung des strafrechtlichen Pflichtfachstoffs. Notwendig sind systematisch verankerte Ausbildungsstandards, qualifizierte Lehrende und interdisziplinär angelegte Lehrkonzepte.

V. Lösungsvorschlag

Aus Sicht des djb sollte der Gesetzentwurf stärker in den Kontext der völker- und europarechtlichen Verpflichtungen Deutschlands eingeordnet werden.

Art. 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Angehörige der Justiz und anderer relevanter Berufsgruppen angemessen im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt aus- und fortzubilden. Die Ausbildung soll insbesondere Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von Gewalt sowie Maßnahmen zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung umfassen.

Auch die EU-Gewaltschutzrichtlinie verlangt Schulungen, die einen trauma-, geschlechter- und diskriminierungssensiblen Umgang mit Betroffenen sicherstellen sollen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtungen erfordert jedoch mehr als die Erweiterung des strafrechtlichen Pflichtfachstoffs. Notwendig sind systematisch verankerte Ausbildungsstandards, qualifizierte Lehrende und interdisziplinär angelegte Lehrkonzepte.

Der djb erhebt daher folgenden Vorschlag, für eine Verankerung im Juristenausbildungsgesetz Hessen, die, die Vermittlung von geschlechtsspezifischer Gewalt (u.a. im Sexualstrafrecht) als verpflichtende Materie in das Curriculum aufnimmt, ohne sie an Prüfungen zu knüpfen. Dies ist ein System, welches bereits bspw. bzgl. Sprachnachweisen im Studium integriert ist, vgl. § 9 Abs. 2 S. 3 JAG.

1. Integration in § 6 JAG

§ 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Inhalte des sich auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Verfahrensrechts und die Grundlagen des Rechts erstreckenden Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen

Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sowie der notwendigen interdisziplinären Verknüpfung zu empirischen Erkenntnissen u. a. aus Psychologie und Sozialwissenschaften.

2. Integration in § 9 JAG

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird durch den Buchstaben (f) ergänzt, Abs. 2 S. 3 wird durch den Buchstaben (f) ergänzt sowie durch S. 4 erweitert.

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind nachzuweisen:

2. Die Teilnahme an:

f. einer Lehrveranstaltung zur interdisziplinären Vermittlung von Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt im Rechtssystem.

(2) [...] Der Leistungsnachweis nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e kann auch anderweitig erbracht werden, soweit nachgewiesen wird, dass eine erfolgreiche Beschäftigung mit rechtswissenschaftlichen Gegenständen in einer fremden Sprache stattgefunden hat; gleiches gilt für Buchst. f, soweit eine erfolgreiche Beschäftigung mit den Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt im Rechtssystem stattgefunden hat. Der Leistungsnachweis im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f kann entfallen, sofern die Teilnahme eine untragbare Härte darstellen würde; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Teilnahme die Möglichkeit einer Retraumatisierung darstellt.

3. Begründung

Zu Ziffer 1.

Die Aufnahme der Schnittstelle von Recht zur Psychologie und den Sozialwissenschaften in die allgemeinen Vermittlungsinhalte der juristischen Ausbildung erlaubt eine stetige Anpassung der Lehre. Sie zeigt die essenzielle Rolle menschlichen Verhaltens auf, die in allen Rechtsgebieten Relevanz findet.

Zu Ziffer 2.

Indem die Vermittlung der Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt „lediglich“ an die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung gebunden wird, wird der Prüfungskatalog der juristischen Ausbildung nicht zusätzlich belastet. Vielmehr wird der Fokus auf die reine Wissensvermittlung gelegt. Dies ermöglicht zudem eine Lehrveranstaltung, die über das Strafrecht hinaus die Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete wie bspw. das Familienrecht aufgreifen kann. Durch die Ergänzung in Abs. 2 S. 3 wird sichergestellt, dass niemand zur Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtet wird, welche für die teilnehmende Person die Gefahr einer Retraumatisierung birgt. Die Formulierung enthält absichtlich kein Erfordernis zur Vorlage eines Attestes. Aufgrund der Sensibilität der zugrundeliegenden Thematik empfiehlt der djb eine niedrigschwellige Herangehensweise.

B. Fazit

Der djb teilt die Einschätzung des Gesetzentwurfs, dass die juristische Ausbildung den Herausforderungen geschlechtsspezifischer Gewalt bislang nicht ausreichend gerecht wird.

Der djb hält jedoch die Aufnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Pflichtfachstoff nicht für das geeignete Mittel, um dieses Defizit zu beheben. Eine weitere Ausweitung des ohnehin überfrachteten Pflichtfachstoffs schafft noch keine trauma-, gender- oder diskriminierungssensible Ausbildung. Der Gesetzentwurf gewährleistet weder die hierfür notwendige Qualifizierung der Lehrenden noch verbindliche Standards für Lehre und Prüfung.

Positiv bewertet der djb demgegenüber die vorgesehenen Änderungen im juristischen Vorbereitungsdienst. Diese greifen zentrale Anforderungen an eine moderne Jurist*innenausbildung auf, sollten jedoch um weitere Elemente trauma- und diskriminierungssensibler Kompetenzvermittlung ergänzt werden.

Statt einer isolierten Erweiterung des strafrechtlichen Pflichtfachstoffs bedarf es einer systematischen, inter- und intradisziplinären Verankerung von Wissen über geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung sowie sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung als Querschnittsmaterie in Studium und Referendariat. Nur auf diesem Weg können die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands umgesetzt und angehende Jurist*innen angemessen auf die Anforderungen ihrer späteren Berufspraxis vorbereitet werden.

Ursula Matthiessen-Kreuder

Vorsitzende des Landesvorstands Hessen

Rahel Meinhof

Vorsitzende des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf

Schriftliche Stellungnahme
für die Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages (RTA)

zu dem

Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
– Drucks. 21/4262 –

von

Prof. Dr. Matthias Jahn

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie der
Goethe-Universität, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

unter Mitarbeit von

Marina Jakobi

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am vorgenannten Lehrstuhl

am

7. August 2026

Übersicht

A.	Anliegen des Gesetzentwurfs	4
I.	Ausgangspunkt und Regelungsstruktur	4
II.	Gegenstand der nachfolgenden Stellungnahme	5
B.	Maßstäbe für die Bestimmung des Pflichtfachstoffs	6
I.	Das Ziel der juristischen Ausbildung	6
II.	Der föderalistische Kontext des Pflichtfachprüfungsstoffs	7
1.	Verfassungs- und einfach-bundesrechtlich zwingender Rahmen	8
2.	Landesrechtliche Ausgestaltungskompetenz	9
III.	Die daraus folgenden Kriterien für die Auswahl des Pflichtfachstoffs	9
1.	Zentrales Kriterium der Exemplarität	9
2.	Konkretisierung für das Sexualstrafrecht	11
3.	Das ablehnende Votum des Koordinierungsausschusses zur Juristenausbildung (KOA)	11
4.	Heutige Prüfungspraxis	12
IV.	Ausbildungsrelevante Spezifika des Sexualstrafrechts	12
1.	„Chaotische“ Systematik	13
2.	Singularität der Tatbestandssystematik	14
3.	Entgegenstehende prozessrechtliche Prägung des Sexualstrafrechts	16
4.	Zwischenergebnis	18
5.	Jenseits der Fachdidaktik: Retraumatisierungs- und Belastungsrisiken	18
6.	Zwischenfazit	20
C.	Weitere Überfrachtung der Juristenausbildung	21
I.	Diskussion um die Pflichtausbildungsinhalte	21
II.	Stofffülle und Belastung der Studierenden	24
III.	Zwischenfazit	25

D.	Änderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes	26
E.	Gesamtergebnis und Alternativen	27

A. Anliegen des Gesetzentwurfs

Der Fraktionsentwurf vom 21.4.2026 verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen für die Bedeutung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie für Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren. So soll ein besserer Umgang der Justiz mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erreicht werden.

I. Ausgangspunkt und Regulationsstruktur

Den Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs bildet die Annahme, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, das in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen bislang nicht ausreichend wahrgenommen und aufgearbeitet wird. Hervorgehoben werden dabei sowohl körperliche als auch nichtkörperliche Formen sexualisierter Gewalt, die besondere Betroffenheit von Frauen sowie die steigenden Fallzahlen in diesem Deliktsbereich.

Ausgehend davon, dass auch die juristische Ausbildung einen Beitrag zum Umgang mit sexualisierter Gewalt leisten könne und solle, sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (HessJAG) vor. Nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs soll der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, also die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in den Pflichtfachkatalog der staatlichen Pflichtfachprüfung aufgenommen werden. Das bedeutet, dass dieser Abschnitt Teil des Prüfungsstoffs der Ersten Juristischen Prüfung werden würde. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssten von nun an nicht nur die Strukturen des Sexualstrafrechts bekannt sein. Es müssten in der

Konsequenz nach dem Juristenausbildungsgesetz (§ 7 S. 2 HessJAG) auch

»Grundkenntnisse von Rechtsprechung und Literatur«

des Deliktsbereichs vorhanden sein.

Darüber hinaus sollen nach Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzentwurfs im Juristischen Vorbereitungsdienst Kenntnisse über traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen vermittelt werden. Nach der Begründung des Entwurfs solle dies dazu beitragen, sog. Vergewaltigungsmythen und Geschlechterstereotype zu reflektieren und Fehlbewertungen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren entgegenzuwirken.

II. Gegenstand der nachfolgenden Stellungnahme

Nachfolgend nehmen wir zu diesen Vorschlägen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Juristenausbildung, der bestehenden Ausgestaltung des Pflichtfachstoffs sowie der Besonderheiten des Sexualstrafrechts Stellung.

Unser Votum konzentriert sich auf die in Art. 1 Nr. 1 vorgesehene Aufnahme des 13. Abschnitts des StGB in den Pflichtfachkatalog, da sie unmittelbar die hessische Universitätsausbildung betrifft. Die vorgesehenen Änderungen des juristischen Vorbereitungsdiensts nach Art. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden lediglich ergänzend behandelt (unter **D.**); ihre Erfahrungsgrundlage ist die Mitwirkung des Erstverfassers an der hessischen Referendarausbildung im richterlichen OLG-Nebenamt seit dem Jahr 2014.

B. Maßstäbe für die Bestimmung des Pflichtfachstoffs

Der Pflichtfachstoff der Juristenausbildung ist kein zufälliges Sammelsurium von Gegenständen, historisch kontingent zusammengewürfelt nach freiem Ermessen des Landesgesetzgebers. Die Maßstäbe für die Festlegung des Pflichtfachstoffs ergeben sich vielmehr auch in einem föderalen System aus der Zielsetzung und Ausgestaltung der juristischen Ausbildung. Diese ergibt sich wiederum aus dem Gesetz, und zwar unter dem maßgeblichen Einfluss des Bundesrechts.

I. Das Ziel der juristischen Ausbildung

Die deutsche Juristenausbildung folgt traditionell dem Leitbild allgemein einsetzbarer Einheitsjuristinnen und -juristen, die befähigt sind,

„in jedem volljuristischen Beruf tätig zu werden“.¹

Sie ist deshalb nicht auf eine frühzeitige Spezialisierung mit Blick auf einzelne Tätigkeitsfelder oder Rechtsgebiete ausgerichtet, sondern generalistisch angelegt. Diese Zwecksetzung ist durch Bundesrecht (§ 5a Absätze 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes) festgelegt, dort heißt es unter anderem:

»Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer (...) Pflichtfächer sind die Kernbereiche (...) des Strafrechts (...) und des Verfahrensrechts einschließlich (...) der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; (...) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen

¹ Gesetzesbegründung zu § 5a DRiG aus dem Jahr 1983, BT-Drucks. 9/2376, S. 6.

Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; (...)“

Allein

»das Nähere«

kann, der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung folgend, durch das hessische Landesrecht geregelt werden, § 5a Abs. 4 DRiG.

In Anbetracht der Stoffmenge und der begrenzten Ausbildungszeit kann sich die Ausbildung damit notwendigerweise in allen Säulen des Fachs nur auf einen Ausschnitt der Gesamtrechtsordnung beschränken. Der Schwerpunkt der Juristenausbildung muss auf der Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen, Prinzipien und Methoden liegen. Deren sichere Beherrschung muss zur eigenständigen Bearbeitung rechtlicher Probleme auch aus bislang unbekannten Rechtsgebieten befähigen.

II. Der föderalistische Kontext des Pflichtfachprüfungsstoffs

Dieses nach dem geltenden Recht allgemein² akzeptierte Ausbildungsverständnis findet seinen gesetzlichen Ausdruck in der Begrenzung des Pflichtfachstoffs auf die vorzitierten

² Schmidt-Räntsch-DRiG/*Schmidt-Räntsch*, 6. Aufl. 2008, § 5a Rn. 18 mit Verweis auf *Herzberg*, Das Elend des Referendarexamens?, JuS 1988, 239 (241); ausf. historische Rekonstruktion bei *Stobbe*, Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet der Juristenausbildung, FS 150 Jahre Deutscher Juristentag, 2010, S. 523 (526 ff.). Ebenso in der Rechtspolitik *Koordinierungsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung* (KOA), Zukunft der volljuristischen Ausbildung, Frühjahr 2026, S. 41, www.justiz.nrw/sites/default/files/2026-06/KoA-Bericht_0.pdf (URL, wie alle Nachfolgenden, zuletzt abgerufen am 07/08/2026); *Deutscher Anwaltsverein* (DAV), Reform der juristischen Ausbildung – ran an die

»Kernbereiche«

des Rechts.

1. Verfassungs- und einfach-bundesrechtlich zwingender Rahmen

Nach § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG umfassen die Pflichtfächer die *Kernbereiche* des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts. Diese Beschränkung wurde vor mehr als vier Jahrzehnten in das DRiG aufgenommen.³ Ziel war es, den Prüfungsstoff bundesweit auf das Wesentliche zu konzentrieren, einer Überfrachtung der Ausbildung entgegenzuwirken und eine unverhältnismäßige Verlängerung der Ausbildungszeit zu vermeiden.⁴

§ 5a DRiG gibt damit einen inhaltlich verbindlichen Gestaltungsrahmen vor, der durch das Landesrecht – nur – noch auszufüllen ist.⁵ Der begrenzte landesrechtliche Gestaltungsspielraum muss folglich im Lichte des übergeordneten bundesrechtlichen Regelungszwecks ausgefüllt werden. Im föderalen *Setting* der Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes⁶ ist damit

Ursachen!, Pressemitteilung v. 11.06.2026,
<https://anwaltverein.de/newsroom/pm-dat-06-26-reform-der-juristischen-ausbildung-ran-an-die-ursachen>.

³ Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes v. 25.7.1984, BGBl. I S. 995.

⁴ Schmidt-Räntsch-DRiG/*Schmidt-Räntsch* (Fn. 2), § 5a Rn. 6.

⁵ Schmidt-Räntsch-DRiG/*Schmidt-Räntsch* (Fn. 2), § 5a Rn. 8.

⁶ Zur Gesetzgebungskompetenz für die §§ 5 ff. DRiG besteht Einigkeit, dass sie dem Bund zukommt. Nach wohl h.M. (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1972, BVerfGE 34, 52 [58] zu § 5 DRiG a.F.; Dürig/Herzog/Scholz-GG/*Uhle*, 109. EL 01/2026, Art. 74 Rn. 113; Huber/Voßkuhle-GG/*Oetker/Münkler*, 8. Aufl. 2024, Art. 74 Rn. 24; Schmidt-Räntsch-DRiG/*Schmidt-Räntsch* [Fn. 2], Vor § 5 Rn. 7) folgt sie als Teil der Gerichtsverfassung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; nach

auch in Hessen dem generalistischen Zuschnitt der Juristenausbildung zwingend Rechnung zu tragen.

2. Landesrechtliche Ausgestaltungscompetenz

Von dieser Ausgestaltungscompetenz hat der hessische Gesetzgeber im Hessischen Juristenausbildungsgesetz (HessJAG) Gebrauch gemacht. § 6 Abs. 1 HessJAG übernimmt die Beschränkung auf die Kernbereiche des Rechts. Die einzelnen Prüfungsgegenstände werden in § 7 HessJAG konkretisiert. Dass die Prüfung nicht auf die möglichst umfassende Reproduktion einzelner Rechtsmaterien, sondern auf generalistisches juristisches Verständnis ausgerichtet ist, bestätigt § 6 Abs. 2 S. 1 HessJAG. Danach ist die staatliche Pflichtfachprüfung

»vorwiegend Verständnisprüfung«.

III. Die daraus folgenden Kriterien für die Auswahl des Pflichtfachstoffs

1. Zentrales Kriterium der Exemplarität

Aus diesen für den hessischen Landesgesetzgeber zwingenden Vorgaben folgt, dass die Auswahl des Pflichtfachstoffs an seiner Eignung für ein methodisches Lehren und Lernen auszurichten ist.

Entscheidend ist damit jenseits der – hier nicht einschlägigen – Grundlagenmaterien (§ 7 S. 1 Nr. 1 HessJAG), ob sich anhand des jeweiligen Teilrechtsgebiets die Strukturen einer der drei Fachsäulen (Bürgerliches Recht, Strafrecht,

der Gegenauffassung bei gleichem Ergebnis aus der *lex specialis* in Art. 98 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Dreier-GG/Schulze-Fielitz, 3. Aufl. 2018, Art. 98 Rn. 26; Staats-DRiG/Staats, 2012, Vor § 5 Rn. 4).

Öffentliches Recht, vgl. nochmals § 7 S. 1 Nrn. 2-4 HessJAG) an einer Untermaterie *exemplarisch* verdeutlichen lassen, ohne dass hierfür vertiefte Spezialkenntnisse oder die Beherrschung von Sonderdogmatiken vorausgesetzt werden.⁷ Die *Praxisrelevanz* einer Materie kann für sich genommen damit die *Prüfungsrelevanz* nicht begründen.⁸ Auch Rechtsgebiete von erheblicher, ja selbst von außerordentlicher praktischer Bedeutung können für die Pflichtfachausbildung ungeeignet sein, etwa deshalb, weil sie einen hohen Spezialisierungsgrad aufweisen, besondere Vorkenntnisse voraussetzen oder außerordentlich komplex sind.⁹

Beispielsweise hat der Erstverfasser vor wenigen Wochen aufgrund einer Beitragsbitte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) für eine »Nationale Strategie für die Vermögensabschöpfung« zum Jurastudium an der Goethe-Universität Stellung genommen. Niemand, der eine Anschauung der strafjuristischen Praxis besitzt, wird die überragende Bedeutung der Vermögensabschöpfung für das heutige Sanktionenrecht in Abrede stellen; *crime shouldn't bzw. must not pay* ist seit Jahrzehnten ein geflügeltes Wort auch des deutschen Strafrechts.¹⁰ In der strafjuristischen Universitätsausbildung bilden die Normen im Siebten Titel (§§ 73 ff. StGB) – wenn überhaupt – ein kurzes Randkapitel in den Vorlesungen zum Allgemeinen Teil und werden in den Pflichtfachklausuren nicht abgeprüft.

⁷ So auch Krüper, Juristische Ausbildung der Zukunft – Welche Reformen empfehlen sich? Gutachten F zum 75. Deutschen Juristentag Erfurt 2026, München 2026, S. F 78. Zu den didaktischen Hintergründen grdlg. Wagenschein, Verstehen lehren. Genetisch – Sokratisch – Exemplarisch, Weinheim/Basel, 1975, S. 27 ff.

⁸ Ebenso Koordinierungsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, S. 9, www.justiz.nrw/sites/default/files/imported/files/2016-11/KOA-Bericht_November_2016.pdf.

⁹ Siehe nochmals KOA-Bericht, Herbst 2016 (Fn. 8), S. 6.

¹⁰ Vgl. nur Kudlich, NStZ 2014, 343; El-Ghazi, NStZ 2023, 347 (348) und SSW-StGB/Jahn, 6. Aufl. 2024, § 261 Rn. 137

2. Konkretisierung für das Sexualstrafrecht

Diese Maßstäbe verfehlt der Gesetzentwurf auf Landtags-Drucksache 21/4262.

Für die Bestimmung der Kernbereiche des Strafrechts bedeutet das für (je)den Landesgesetzgeber, dass der Pflichtstoff neben dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (AT), soweit er unverzichtbar für die systematische Durchdringung der Materie ist,¹¹ auch eine hinreichende Auswahl unterschiedlicher Deliktsbereiche aus dem Besonderen Teil (BT) enthalten. Entscheidend ist dabei eine sachlich begründete Auswahl, die geeignet ist, die unterschiedlichen Deliktsarten des AT (wie etwa Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte, Straftaten gegen Individual- und Kollektivrechtsgüter, abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte, Qualifikationen, Regelbeispiele usw.) abzubilden. Dadurch sind die grundlegenden Strukturen und Systematiken des Strafrechts *exemplarisch* darzustellen und verständlich zu machen.¹²

3. Das ablehnende Votum des Koordinierungsausschusses zur Juristenausbildung (KOA)

Diesen Maßstäben entsprechend hat der Koordinierungsausschuss zur Juristenausbildung (KOA) im Herbst 2016 einen Empfehlungskatalog formuliert. Er enthält den 13. Abschnitt des StGB nicht.¹³

¹¹ KOA-Bericht, Herbst 2016 (Fn. 8), S. 44; für den 7. Titel des StGB gilt dies nach dem soeben Gesagten also – auch – nicht.

¹² KOA-Bericht, Herbst 2016 (Fn. 8), S. 45.

¹³ Vgl. KOA-Bericht, Herbst 2016 (Fn. 8), S. 13 ff.

Das bindet den hessischen Gesetzgeber nicht. Es trifft aber in der Sache zu, dass sich das Sexualstrafrecht für die exemplarische Vermittlung grundlegender strafrechtlicher Denk- und Arbeitsweisen weit weniger eignet als andere Materien des BT.

4. Heutige Prüfungspraxis

Dem entspricht auch die heutige Prüfungsrealität:

„Denn die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere der (...) Tatbestand des § 177 StGB, der sexuelle Handlungen gegen den Willen auch erwachsener Personen unter Strafe stellt, ist zwar in einigen wenigen Bundesländern noch Pflichtfachstoff. Er wird aber nach langjähriger teilnehmender Beobachtung der Examenspraxis aus Professorensicht nicht in relevantem Umfang geprüft“.¹⁴

Dem fehlenden Ausbildungsbedürfnis aufgrund fehlender Relevanz für den Pflichtfachkanon entspricht die Lage im Ausbildungsschrifttum. Viele Standardlehrbücher zu Besonderem Teil des StGB behandeln den 13. Abschnitt überhaupt nicht.¹⁵

IV. Ausbildungsrelevante Spezifika des Sexualstrafrechts

Diese Situation erklärt sich aus Sachgründen.

Das Sexualstrafrecht ist kein einfaches Zusatzkapitel. Der 13. Abschnitt des StGB weist Besonderheiten auf, die seine

¹⁴ Jahn, JuS 2025, 276 (277); der Erstverfasser dieser Stellungnahme kann zwei Jahrzehnte teilnehmende Beobachtung aus zwei Bundesländern (Bayern und Hessen) zugrunde legen.

¹⁵ Sieh nochmals Jahn, JuS 2025, 276 (277 in Fn. 3).

Eignung als Pflichtfachstoff angesichts der heutigen bundesrechtlichen Vorgaben durchgreifend in Frage stellen.

1. „Chaotische“ Systematik

Bereits die heutige (Un-)Ordnung des 13. StGB-Abschnitts erschwert das Verständnis. Die zahlreichen, durch eine einzelfallgetriebene Rechtspolitik teilweise überhasteten Reformen des letzten Jahrzehnts haben zu einer fast hermetischen Regelungsdichte bei gleichzeitig nur noch schwer überschaubarer Struktur geführt. Ein Kenner der Materie schreibt im Großkommentar zum StGB:¹⁶

„Der 13. Abschnitt ist weit von einer systematischen Gliederung der einzelnen Erscheinungsformen der Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung entfernt. Insbesondere die Jugendschutzdelikte sind völlig ungeordnet. Dieses ‚Chaos‘ wird schon seit langem erfolglos beklagt. Anscheinend stehen derartige ‚Petitessen‘ nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik, obwohl es sich hierbei nicht nur um ein ästhetisches Glasperlenspiel handelt: Erst eine systematische Erschließung der Sexualdelikte kann auf der einen Seite Strafbarkeitslücken, auf der anderen Seite aber auch Überschneidungen und Wertungswidersprüche aufdecken, die die Rechtsanwendung unnötig erschweren“.

Bemängelt werden von den in der Beforschung des Sexualstrafrechts besonders ausgewiesenen Kolleginnen und Kollegen unter dem Obergriff „Chaos“ insbesondere „systematische Verwerfungen“¹⁷ und mannigfaltige inhaltliche Inkonsistenzen, insbesondere bei der Ausgestaltung einzelner Tathandlungen sowie die kontingente, kaum vermittelbare Einordnung strafschärfender Umstände als Qualifikationstatbestände oder Regelbeispiele.¹⁸ Thomas

¹⁶ MüKo-StGB/Renzikowski, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vor § 174 Rn. 14.

¹⁷ Renzikowski, Nein! – Das neue Sexualstrafrecht, NJW 2016, 3553.

¹⁸ Siehe im Einzelnen LK-StGB/Hörnle, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, Vor § 174 Rn. 31; dies., Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller

Fischer, einer der wenig konzilianter Kritiker des Zustandes des heutigen Sexualstrafrechts, fasst im StGB-Standardkommentar der Praxis zusammen, die Regelungen hätten

„einen Grad von Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit erreicht, der ihr Verständnis durch Laien ausschließt“. ¹⁹

Wie man sie angesichts dessen nach den derzeitigen Studienplänen den Studierenden diesen Rechtsstoff im dritten Fachsemester so vermitteln soll, dass die apokryphen Inhalte auf Staatsexamensniveau prüfbar werden, erschließt sich nicht. Die hessischen JAG-Entwurfsverfasser verhalten sich dazu – naheliegenderweise – mit keinem Wort.

2. Singularität der Tatbestandssystematik

Die Ungeeignetheit des 13. Abschnitts für die exemplarische Vermittlung grundlegender strafrechtlicher Strukturen lässt sich konkret anhand des zentralen Tatbestands des § 177 StGB weiter verdeutlichen, dessen – ihrerseits verwirrende – amtliche Überschrift lautet: »Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung«.

Mit dem Erfordernis der objektiven Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens bricht die Norm seit dem Jahr 2016, also seit der Einführung der „Nein heißt Nein“-Regelungsstruktur,²⁰ mit der geläufigen Einverständnisdogmatik des AT. Keine andere Strafnorm des

Selbstbestimmung, NStZ 2017, 13 (20); MüKo-StGB/Renzikowski (Fn. 16), § 177 Rn. 6-8.

¹⁹ Fischer-StGB/Fischer, 72. Aufl. 2025, Vor § 174 Rn. 4.

²⁰ Statt Vieler Lackner/Kühl/Heger-StGB/Heger, 31. Aufl. 2025, § 177 Rn. 5.

StGB verlangt auf Tatbestandsebene die *objektive Erkennbarkeit* des entgegenstehenden Willens.²¹ Es handelt sich also um einen Fall der Singularität – das *Gegenteil von Exemplarität*. Das qualifiziert § 177 StGB zur Erwähnung als Ausnahme (vom AT), *gerade nicht* als exemplarische Regelung (des BT).

Da derzeit zudem auf Bundesebene eine „Ja heißt Ja“-Lösung nach ausländischem Vorbild zumindest von rechtspolitisch interessierter Seite in die Diskussion gebracht worden ist,²² stünde für den Fall, dass sich diese Position zukünftig durchzusetzen vermöchte, ein etwa erreichtes Lernziel unter sofortigem Änderungsvorbehalt.

Hinzu tritt, dass die Beurteilung des „erkennbaren Willens“ regelmäßig besonders kontextabhängig ist.²³ Sie erfordert eine Gesamtwürdigung der verbalen und nonverbalen Kommunikation, des konkreten sexuellen Geschehensablaufs und des jeweiligen Beziehungskontexts *im Einzelfall*. Die damit verbundenen tatsächlichen und normativen Wertungen lassen sich im Rahmen einer auf die Vermittlung grundlegender Strukturen ausgerichteten Pflichtausbildung kaum abbilden. Diese führte allenfalls zu ausufernden, damit schon wegen ihres schieren Umfangs abschreckenden Sachverhaltsdarstellungen schon in den Anfangssemestern und der damit einhergehenden Gefahr von

²¹ *El-Ghazi*, Der neue Straftatbestand des sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB n.F., ZIS 2017, 157 (165).

²² Vgl. BRats-Ds. 357/26 v. 9.6.2026 (Antrag Hamburg „Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung durch konsensbasiertes Sexualstrafrecht“); *Waschke*, Wird die sog. „tonische Immobilität“ von § 177 StGB angemessen berücksichtigt? NSTZ 2026, 280 (287) m.w.N.

²³ MüKo-StGB/Renzikowski (Fn. 16), § 177 Rn. 48.

Sachverhaltsquetschen durch die Prüflinge. Didaktisch sinnvoll ist das alles nicht.

3. Entgegenstehende prozessrechtliche Prägung des Sexualstrafrechts

Weiterhin lassen sich die dogmatischen Besonderheiten des Sexualstrafrechts aus dem materiellen Strafrecht nicht isoliert erschließen. Hier zeigt sich die curriculare Schieflage des JAG-Änderungsentwurfs.

In kaum einem anderen Deliktsbereich des BT zeigt sich die *strafrechtsgestaltende Kraft des Prozessrechts*²⁴ so ausgeprägt wie im Sexualstrafrecht. Die materiell-rechtliche Bewertung ist aufgrund der besonders häufig vorkommenden, fast deliktstypischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation auf das Engste mit den komplexen Fragen der strafprozessualen Beweiswürdigung verknüpft. Ohne ein Verständnis dieser Zusammenhänge lassen sich zahlreiche dogmatische Probleme des Sexualstrafrechts nicht angemessen didaktisch durchdringen. Den zentralen Unterschied zwischen der materiell-rechtlichen Mechanik von „Nein heißt Nein“ gegenüber „Ja heißt Ja“ kann man strafjuristisch nur verstehen, wenn man die zugrundeliegenden Beweisprobleme in der Aussage-gegen-Aussage-Situation zwischen – typischerweise – der Verletzten und – typischerweise – dem Beschuldigten *prozessual* zu entwirren vermag. Das stellt, soweit ersichtlich, niemand in

²⁴ Näher Löwe/Rosenberg-StPO/Lüderssen/Jahn, Bd. 1, 27. Aufl. 2016, Einl. Abschn. M Rn. 8 ff. unter Hinweis auf die klassische Schrift von *Karl Peters*, Die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses, 1963, und m.w.N.

Frage. Ausdrücklich heißt es im Policy Paper des *Deutschen Juristinnenbundes e.V.* „Nur Ja heißt Ja!“:²⁵

„Das verobjektivierte Merkmal ‚erkennbar‘, das maßgeblich der Reduktion von Beweisschwierigkeiten dienen sollte, verhindert so die Strafbarkeit einer vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“.

Deshalb wird dort *auch unter Beweisaspekten* für eine Zustimmungslösung plädiert:²⁶

„Beweisschwierigkeiten bestehen bei Sexualdelikten häufig, da Staatsanwaltschaften und Gerichte oft lediglich Opfer als Zeug*innen heranziehen (können) ... Diese Schwierigkeiten werden durch ein Zustimmungserfordernis nicht beseitigt, sie werden jedoch auch nicht verschärft. Es ist aber zu erwarten, dass es sich einfacher nachvollziehen lässt, ob eine Person einer Handlung zugestimmt hat, als nachzuvollziehen, ob sie einen entgegenstehenden Willen erkennbar gemacht hat – insbesondere, da dies einen Rückgriff auf die kritikwürdige Rechtsfigur des objektiven Beobachters erforderlich macht“.

Doch sind die Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Strafverfahren ihrerseits eine besonders anspruchsvolle Materie,²⁷ die regelmäßig erst im strafrechtlichen Schwerpunktstudium, im juristischen Vorbereitungsdienst oder der späteren beruflichen Praxis

²⁵ Vom 18.11.2024, S. 5, www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-40_Nur_Ja_heisst_Ja.pdf (Hervorh. von uns).

²⁶ Ebda. (Fn. 25), S. 10 (Hervorh. erneut von uns).

²⁷ Näher Jahn, Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Strafverfahren, Jura 2001, 450. Zur Besonderheit der Beweiswürdigung bei Sexualdelikten nur beispielhaft unlängst BGH, Beschl. v. 13.4.2026 – 1 StR 52/26, juris, Rn. 7: „In Fällen, in denen – wie hier – ‚Aussage gegen Aussage‘ steht, sind außerdem nicht nur besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung als solche, sondern auch an deren Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen zu stellen“.

vertieft werden können. Sie kommen in den Einführungsvorlesungen zum Strafverfahrensrecht in den universitären Pflichtfachvorlesungen des vierten Semesters allenfalls homöopathisch verdünnt vor. Eine fundierte Vermittlung des Sexualstrafrechts würde *zwangsläufig* voraussetzen, einen erheblichen Teil dieser prozessualen Grundlagen in die Pflichtausbildung des dritten Semesters einzubeziehen.²⁸ Dies würde nicht nur den Umfang und die Komplexität der Pflichtfachprüfung erheblich erweitern, sondern auch die bisherige Gestaltung des grundständigen Studiums des Strafrechts in Frage stellen. Wie Sexualstrafrecht in der Veranstaltung Strafrecht BT (3. Semester) ohne Strafprozessrecht (4. Semester) *sinnvoll* gelehrt werden könnte, ist nach alledem nicht erkennbar.

4. Zwischenergebnis

Der 13. StGB-Abschnitt vermag damit insgesamt nicht die allgemeinen Denk- und Arbeitsweisen des Strafrechts zu vermitteln. Vielmehr setzt er deren Kenntnis für das Verständnis der Besonderheiten bereits voraus, ist also sinnvollerweise – so wie heute etwa an der Goethe-Universität Frankfurt – Gegenstand des Studiums der Kriminalwissenschaften im Schwerpunktbereich.

5. Jenseits der Fachdidaktik: Retraumatisierungs- und Belastungsrisiken

Die von den Entwurfsverfassern geplante Einführung des Sexualstrafrechts als Pflichtfachstoff wirft schließlich noch Fragen jenseits der Fachdidaktik im engeren Sinne auf.

²⁸ Ähnlich auch *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, Policy Paper 26-16 v. 9.6.2026, unter III., www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st26-16.

Nach aktuellen Dunkelfeldstudien hat ein erheblicher Teil der Bevölkerung Erfahrungen mit sexuellen Grenzverletzungen gemacht.²⁹ Bei dieser Prävalenz ist davon auszugehen, dass sich auch unter Jurastudierenden sowie Rechtsreferendarinnen und -referendaren zahlreiche Betroffene befinden. Die verpflichtende Auseinandersetzung mit sexualstrafrechtlichen Sachverhalten kann daher gerade für diese Gruppe mit erheblichen Belastungen verbunden sein. Retraumatisierungen sind nicht auszuschließen. Daraus folgt nicht, dass der Deliktsbereich vollständig aus der juristischen Ausbildung herausgehalten oder gar tabuisiert werden sollte.³⁰ Im Gegenteil: Eine offene und sensible Auseinandersetzung von Rechtswissenschaft und Justiz mit Fragen sexueller Selbstbestimmung, sexualisierter Gewalt und den Besonderheiten im Sexualstrafverfahren ist zwingend geboten – insoweit ist den Entwurfsverfassern in ihrem Grundanliegen zuzustimmen.

Sie muss aber im richtigen Rahmen erfolgen, sonst wird ein falscher Weg zu einem billigen Ziel beschritten. Die Behandlung der Themen des Sexualstrafrechts verlangt besondere Sensibilität, die auch den unterschiedlichen (Vor-)Erfahrungen der Studierenden Rechnung trägt. Dies lässt sich in freiwilligen, vertiefenden Lehrveranstaltungen im

²⁹ Fast jede zweite Person (45,8 %) hat in ihrem Leben bereits sexuelle Belästigung, jede zehnte Person (11,2 %) bereits einen sexuellen Übergriff erfahren, vgl. *BKA/BMI/BMBFSFJ*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA). Dunkelfeldstudie zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland, 2026, Kurzbericht, S. 4, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260507_LeSuBiA_Kurzbericht.html?nn=261272.

³⁰ Das betrifft, nebenbei bemerkt, auch die eigene Lehre und Forschung des Erstverfassers, siehe etwa den bereits erwähnten aktuellen Ausbildungsbeitrag *Jahn*, JuS 2025, 276 (zu K.O.-Tropfen) oder bereits *Jahn*, StV 1996, 259 (zur strafschärfenden Berücksichtigung des Verteidigungsverhaltens des Angeklagten bei einem Sexualdelikt) u.v.a.m.

Schwerpunktstudium deutlich besser gewährleisten als in den Pflichtfächern in der Vorlesung mit bis zu 600 Personen, deren Behandlung zudem unter einem erheblichen Examens(zeit)druck erfolgt und eine taktile Diskussion im Audimax kaum zulässt. Eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Rechtsproblemen erscheint für diejenigen Berufsgruppen sachgerecht, die in ihrer späteren Berufspraxis mit Sexualstrafverfahren befasst werden. Dies betrifft insbesondere Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ggf. aber auch die Strafverteidigung im Rahmen der FAO-Fachanwaltslehrgänge. Hier wären Fortbildungen zielgerichteter einsetzbar als eine Ausweitung des Pflichtfachstoffs für sämtliche Jurastudierende.³¹

Im Übrigen wird zu den didaktischen Herausforderungen und möglichen Retraumatisierungsrisiken auf die Stellungnahmen von Frau Prof. Dr. *Stefanie Bock*, Universität Marburg, und der Fachschaft Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt verwiesen, die sich jeweils mit diesen Aspekten vertieft befassen.

6. Zwischenfazit

Der 13. Abschnitt des StGB erfüllt aufgrund

- seiner unübersichtlichen Systematik,
- seiner inhaltlichen Komplexität und Widersprüchlichkeit und
- seiner engen Verzahnung mit dem Strafprozessrecht

³¹ Vgl. bereits *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe, Policy Paper 24-39 v. 18.11.2024, unter C.II., www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st24-39#_ftnref138. Ein darauf aufsetzendes Sonderthema ist die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper, vgl. dazu die Forderung von *B. Limbach*, Sexualstrafkammern an Landgerichten kein Luxus, DRiZ 2026, 263.

nicht die erforderliche methodische Eignung für die Aufnahme in den hessischen Pflichtfachstoffkatalog. Die im Grundstudium nicht darstellbaren besonderen didaktischen Anforderungen sowie die mit einer verpflichten Behandlung verbundenen Belastungs- und Retraumatisierungsrisiken verstärken diese Bedenken.

C. Weitere Überfrachtung der Juristenausbildung

Zum Abschluss unserer Stellungnahme soll der Fokus etwas erweitert werden, um den Blick auf das hinter dem Anliegen der antragstellenden Fraktion verborgene Problem sichtbar zu machen. Denn die vom DRiG und HessJAG geforderte Konzentration auf die exemplarischen Kernbereiche gewinnt vor dem Hintergrund der seit Jahrzehnten kritisierten Stofffülle der Juristenausbildung und der damit verbundenen außerordentlichen Belastung der uns anvertrauten Studierenden tiefere Bedeutung für das Ausbildungsgefüge. Eine studierendenpädagogisch gemeinte, letztlich symbolische Einwirkung durch neuen Pflichtfachstoff ist damit unverträglich.

I. Diskussion um die Pflichtausbildungsinhalte

Die Ausbildung ist – trotz der oben dargestellten, systematisch eigentlich vorgegebenen Beschränkung auf die Kernbereiche – von einem heute außerordentlich umfangreichen Pflichtfachstoff geprägt, der auch über die Generalklauseln der Ausbildungsgesetze seit Jahren ausgeweitet wird.³² Über Formulierungen wie die des § 6 Abs. 2 HessJAG,

³² Vgl. bereits *E.-W. Böckenförde*, Die deutsche Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, JZ 1997, 317; *Hemler/Krukenberg*, Es ist Zeit für eine neue juristische Ausbildung, ZDRW 2023, 3 f.; *Krüper*, Gutachten F zum 75. DJT 2026 (Fn. 7), S. F 7; *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation,

»[d]ie staatliche Pflichtfachprüfung (...) dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Pflichtfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge und der Schlüsselqualifikationen verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen«,

kann Manches dem Stoffkanon doch wieder hinzuaddiert werden. Sinnfälligster Ausdruck ist die nach immerhin drei Instanzen erst vom *Bundesverwaltungsgericht* 1987 in der amtlichen Entscheidungssammlung verneinte Frage,³³ ob die Prüfungsaufgabe, zu beantworten „wo der Staat Mali liegt, wie seine Hauptstadt heißt, welche legendäre Stadt am Hauptfluß des Landes liegt und wer in dem Land regiert“, im (Zweiten) Staatsexamen zulässig ist.

Bereits im Jahr 1990 wurde auf dem 58. Deutschen Juristentag eine Verkürzung und Straffung der Ausbildung diskutiert, um die Ausbildungszeit zu begrenzen. Das hierzu von den Frankfurter Rechtswissenschaftlern *Winfried Hassemer* und *Friedrich Kübler* erstellte Gutachten erklärte schon damals eine Stoffreduktion und eine

„sehr viel enger(e)“

Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 57,
www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

³³ BVerwGE 78, 55 – *Malifrage*, Ls. 2: „Die Grenzen zulässiger Prüfungsanforderungen werden überschritten, wenn Gegenstände aus Wissensgebieten nichtjuristischer Art, die für den zu lösenden Fall allenfalls als ‚Hintergrundwissen‘ von Interesse sind, als Prüfungsstoff herangezogen werden“.

Begrenzung des Pflichtfachstoffs für dringend notwendig.³⁴ 2012 stellte der *Wissenschaftsrat* fest, dass aufgrund der Stoffmenge die Grenze der Studierbarkeit in der Rechtswissenschaft erreicht sei.³⁵ Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plädiert in seiner Stellungnahme zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) 2026 erneut für eine Stoffreduktion.³⁶ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt das von *Krüper* für die Abteilung Juristische Ausbildung des 75. Deutschen Juristentags 2026 erstellte Gutachten.³⁷

Bislang sind diese und viele gleichlautende Forderungen und Mahnungen weitestgehend folgenlos verhallt; gerade umgekehrt ist die letzte Erweiterung des Pflichtfachkanons mit § 5a Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 DRiG ein Jahrfünft alt. Es mutet unter diesem fachdidaktisch weitestgehend unstreitigen Vorzeichen anachronistisch an, wenn sich nun eine Landtagsfraktion anschickt, den Pflichtfachkanon nicht zu entschlacken und wieder besser studierbar machen will, sondern ihn im Gegenteil zugunsten einer symbolischen Zielsetzung im gesamtgesellschaftlichen Interesse auszuweiten beabsichtigt. Von dem Wissen um diesen heutigen Diskussionsstand um die Juristenausbildung, Beratungsgegenstand des 75. Deutschen Juristentags in Erfurt einen Monat nach dieser schriftlichen Anhörung im Hessischen Landtag,³⁸ sind die Entwurfsverfasser nicht erkennbar angekränkt.

³⁴ *Hassemer/Kübler*, Gutachten E zum 58. Deutschen Juristentag München 1990, Verhandlungen des 58. DJT, Bd. I, Teil E, S. E 102. Der Erstverfasser dieser Stellungnahme hatte kurz zuvor bei *Winfried Hassemer* sein Jurastudium in Frankfurt aufgenommen; profitieren konnte er von dieser Forderung nicht.

³⁵ *Wissenschaftsrat* (Fn. 32), S. 57.

³⁶ *Deutscher Anwaltsverein* (DAV) (Fn. 2).

³⁷ *Krüper*, Gutachten F zum 75. DJT 2026 (Fn. 7), S. F 77.

³⁸ 16.-18.9.2026, <https://djt.de>.

II. Stofffülle und Belastung der Studierenden

Dass sich die Ausgestaltung des Studiums konkret auf die psychische Gesundheit der Studierenden auswirken kann, zeigt u.a. ein Forschungsprojekt des Instituts für Psychologie der Universität Regensburg zur Examensbelastung bei Jurastudierenden. Danach wiesen 59 % der teilnehmenden Studierenden in der Examenszeit auffällige Werte chronischer Stressbelastung und sogar 19 % bei depressiven Symptomaten auf.³⁹ Womöglich auch vor diesem Hintergrund würden nach der sechsten Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) 66,27 % das Jurastudium in seiner jetzigen Form nicht weiterempfehlen.⁴⁰ Erfahrungsberichte von Studierenden vermitteln, dass die Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung als permanenter Wettbewerb erlebt wird, in dem Quantität des Stoffes über Qualität der Inhalte gestellt wird:

„Viele Studierende neigen dazu, Lernstoff abzuarbeiten, statt ihn zu verstehen. Aus Oberflächenlernen wird mit der Zeit ein Funktionsmodus, und die Fähigkeit, das juristische Handwerkszeug angemessen anzuwenden, droht verloren zu gehen“,

³⁹ *Wüst/Giglberger/Peter*, Abschlussbericht des Regensburger Forschungsprojekts zur Examensbelastung bei Jurastudierenden – JurSTRESS, 2022, S. 26, www.uni-regensburg.de/fileadmin/sub-websites/humanwissenschaften/user_upload/Bilder_Dateien/Professoren/psychologie/Med._Psych._Psych._Diagnostik/forschungsergebnisse/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf.

⁴⁰ *Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF)*, 6. Bundesweite Absolvent:innenbefragung 2025, unter 4.1.1., <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/10/Sechste-Absolventinnenbefragung-2025.pdf>.

berichtet eine Studentin im aktuellen Jahrgang der *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*.⁴¹ Wie will man ihr erklären, dass der Stofffundus um das Sexualstrafrecht erweitert werden muss?

Vor diesem empirischen Hintergrund bedarf die Aufnahme weiterer Rechtsmaterien in den Pflichtfachstoff einer ganz besonderen Rechtfertigung. Sie ist für das Sexualstrafrecht nicht erkennbar und wird von den hessischen Entwurfsverfassern schon deshalb nicht geleistet, weil sie die gesamte heutige Diskussion um die Juristenausbildung ausblenden – ironischerweise zulasten einer besonders vulnerablen gesellschaftlichen Gruppe: der Jurastudierenden.

III. Zwischenfazit

Die praktische und gesellschaftliche Bedeutung eines Rechtsgebiets wie dem Sexualstrafrecht sollte zwar für Juristinnen und Juristen Anlass geben, sich verstärkt mit ihm zu befassen. Sie kann für sich genommen jedoch nicht darüber entscheiden, ob es dem überbordenden Pflichtfachstoff hinzuaddiert werden sollte. Andernfalls drohte die gesetzlich vorgesehene Beschränkung auf die Kernbereiche durch zukünftigen gesellschaftspolitischen Aktivismus scheinbar ausgehöhlt zu werden. Gesellschaftliche Symbole sind kein geeigneter Taktgeber für die Juristenausbildung des 21. Jahrhunderts.

Maßgeblich ist, ob sich eine Rechtsmaterie zur exemplarischen Vermittlung grundlegender juristischer Denk-

⁴¹ Gramckow, Zwischen Leistungsanspruch und Autonomie: Warum das Jurastudium eine Struktur braucht, die beides zulässt, ZDRW 2026, 13 (15), www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/9d84025d-b6bf-3359-8451-387b218e74b6?page=1&toc=5920205 (Paywall).

und Arbeitsweisen eignet. Zudem bedarf die Ausweitung des Pflichtfachstoffs angesichts der Stofffülle und der damit verbundenen Belastung der Studierenden einer ganz besonderen Rechtfertigung. Diese Voraussetzungen sowie die mit ihnen einhergehenden Darlegungs- und Begründungslasten sind für das Sexualstrafrecht im 13. Abschnitt des StGB weder erkennbar noch werden sie von den Verfassern des Entwurfs auf Landtagsdrucksache 21/4262 erfüllt.

D. Änderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes

Die für den juristischen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Änderungen dürften eigenständig zu bewerten sein.

Anders als die Pflichtfachausbildung ist das Referendariat stärker auf die Berufsausübung und damit den Erwerb berufsspezifischer Fähigkeiten ausgerichtet. Die Vermittlung von Kenntnissen über traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen kann daher grundsätzlich einen sinnvollen Beitrag zu einem sachgerechten Umgang mit Sexualstraftaten leisten.

Ob und in welcher Form diese Inhalte verpflichtend in die Ausbildung aufgenommen werden sollten, hängt von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Entscheidend ist die Einbettung in die Vermittlung von vertieften Kenntnissen der Beweiswürdigung, insbesondere der Glaubhaftigkeitsbeurteilung beim Zeugenbeweis, und damit den psychowissenschaftlichen Grundlagen des Strafverfahrens. Zu klären wären der Umfang dieser Vermittlung im gedrängten zeitlichen Zusammenhang des Referendariats, die lebenswissenschaftliche Qualifikation der

Lehrpersonen sowie die Schaffung eines geeigneten, didaktisch sensiblen Rahmens. Auch hier sind mögliche Belastungs- und Retraumatisierungsrisiken im Blick zu behalten

Im Übrigen wird auf die ablehnende Stellungnahme vom 4.8.2025 von Herrn VRiOLG Dr. *Frank Wamser* für den Hessischen Landesverband des Deutschen Richterbunds verwiesen.

E. Gesamtergebnis und Alternativen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufnahme des 13. Abschnitts des StGB in den Pflichtfachkatalog des HessJAG wird den verfassungs- und bundesrechtlich vorgezeichneten Maßstäben für die Bestimmung des Pflichtfachstoffs nicht gerecht.

Der 13. Abschnitt eignet sich aufgrund seiner Komplexität, fehlenden Systematik und engen Verzahnung mit dem Strafprozessrecht nicht für die exemplarische Vermittlung grundlegender juristischer Strukturen und Methoden, wie sie DRiG und HessJAG für die Erste Juristische Prüfung verlangen. Angesichts der heutigen Stofffülle und des generalistischen Zuschnitts der Ausbildung ist es nicht sachgerecht, sämtliche Studierende unabhängig von ihrer späteren beruflichen Ausrichtung zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den besonderen Fragestellungen des 13. Abschnitts zu drängen. Dies gilt umso mehr, als die verpflichtende Behandlung des Sexualstrafrechts mit erheblichen Belastungs- und Retraumatisierungsrisiken verbunden sein kann.

Dem Landtag ist deshalb zu **empfehlen**,

den Antrag auf Drucksache 21/6262 **abzulehnen**.

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende gesellschaftliche Anliegen ist ernst zu nehmen. Eine stärkere Sensibilisierung von Justiz und Rechtswissenschaft für Fragen sexueller Selbstbestimmung sowie für Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt ist geboten. Dies gilt nicht zuletzt angesichts der in dieser Stellungnahme herausgearbeiteten besonderen Komplexität des Sexualstrafrechts.⁴²

Zu überlegen ist daher, auf welchen Wegen dieses billigenswerte Ziel ohne Erweiterung des Pflichtfachstoffs wirksamer erreicht werden kann. In Betracht kommen insbesondere Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote für diejenigen bereits in der Praxis stehenden Berufsgruppen, die regelmäßig mit Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung befasst sind. Daneben erscheint es sinnvoll, das universitäre Lehrangebot durch zusätzliche Veranstaltungen und fakultative Lehrformate *im Schwerpunktbereich* Kriminalwissenschaften ohne Pflichtexposition mit bestimmten Inhalten auszubauen; die Goethe-Universität Frankfurt lässt sich dies bereits heute angelegen sein. Der Zweck der juristischen Pflichtfachausbildung und die Autonomie der Lernenden bleiben auf diesem Weg gewahrt.

⁴² Siehe etwa Krahé, Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster, in: Barton/Kölbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, S. 159 ff.



**Universität
Marburg**

Prof. Dr. Stefanie Bock | Philipps-Universität Marburg | 35032 Marburg

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Rechtswissenschaften

Professorin für Strafrecht,
Strafprozessrecht, Internationales
Strafrecht und Rechtsvergleichung

Direktorin des International Centre for War
Crimes Trials

Prof. Dr. Stefanie Bock

T +49 6421 28-23119
stefanie.bock@jura.uni-marburg.de

Sekretariat:
Daniela Ziegler
T +49 6421 28-23120
sekretariat-bock@jura.uni-marburg.de

Universitätsstr. 6
35032 Marburg
www.uni-marburg.de

7.8.2026

Schriftliche Stellungnahme

für die

Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages

zu dem

Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

- Drs. 21/4262 -

von

Prof. Dr. Stefanie Bock

Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung

unter Mitarbeit von

Jascha Nolte

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur Bock



Überblick

A. Anliegen und Regelungsansatz des Gesetzesvorschlags	3
B. <i>Status quo</i> der Jurist*innenausbildung	3
C. Kritische Würdigung des Ist-Zustands.....	4
I. Praktische und gesellschaftliche Relevanz des Sexualstrafrechts	4
II. Dynamik, Komplexität und Singularität des Sexualstrafrechts.....	5
III. Internationale Vorgaben	7
D. Risiken der Erweiterung des Pflichtfachkatalogs	9
I. Stofffülle und Gefahr der Komplexitätsreduktion.....	9
II. Notwendigkeit fachdidaktischer und traumasensibler Lehrkompetenzen	11
III. Geschlechtsspezifische Belastungen in der Prüfungsphase.....	13
E. Exkurs: Änderungen im juristischen Vorbereitungsdienst	14
F. Ergebnis und Alternativen	15



Wir danken dem Hessischen Landtag für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (Drucksache 21/4262) schriftlich Stellung zu nehmen.

A. Anliegen und Regelungsansatz des Gesetzesvorschlags

Der Gesetzentwurf erkennt sexualisierte Gewalt als eine besonders komplexe Form der Kriminalität an, deren sachgerechte Aufarbeitung neben strafrechtlichen auch psychologische, soziale und strukturelle Kompetenzen erfordert. Ziel ist es, das Themenfeld sexualisierte Gewalt so in der juristischen Ausbildung zu verankern – und zwar sowohl im Studium als auch im Juristischen Vorbereitungsdienst –, dass ein Grundstein für einen besseren Umgang der Justiz mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gelegt wird. Dabei geht es dem Entwurf nicht nur um die Vermittlung abstrakter Normkenntnisse, sondern ausdrücklich auch um eine Sensibilisierung für Tatdynamiken und -folgen, Opferverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen.

Zur Erreichung dieses Ziels sieht der Entwurf zwei Maßnahmen vor:

- Aufnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) in den Pflichtfachkatalog der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Satz 1 Nr. 3 b JAG-E)
- Verankerung der Vermittlung von Kenntnissen über traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen im strafrechtlichen Ausbildungsprogramm des Juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 33 Abs. 2 Nr. 4, § 37 Abs. 3 Nr. 3 JAG-E).

Die nachfolgende Stellungnahme befasst sich schwerpunktmäßig mit der erstgenannten Maßnahme, die unmittelbar die hessische Universitätsausbildung betrifft.

B. Status quo der Jurist*innenausbildung

Aktuell zählen weder das Sexualstrafrecht noch geschlechtsspezifische Gewalt zu den Prüfungsgebieten der Staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsexamen). Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Themen dem universitären Lehrangebot verschlossen wären. Die in Art. 5 Abs. 3 GG verankerte Freiheit von Forschung und Lehre eröffnet insbesondere Raum für die – auch interdisziplinäre – Behandlung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Schwerpunktveranstaltungen, die das Pflichtfachstudium ergänzen und vertiefen.

So gab es in den letzten beiden Semestern (Wintersemester 2025/26 und Sommersemester 2026) unter anderem folgende einschlägige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an hessischen Universitäten:

- Bock, Geschlecht, Gender und Feminismus im Strafrecht, Schwerpunktvorlesung mit integriertem Seminar, 2 SWS, Philipps-Universität Marburg



- Brunhöber, Aktuelles Sexualstrafrecht – überzeugende Reform oder Überkriminalisierung?, Schwerpunktseminar, 2 SWS, Goethe-Universität Frankfurt
- Burghardt, Einführung ins Sexualstrafrecht / Aktuelle Probleme im Sexualstrafrecht, Schwerpunktvorlesung, 2 SWS, Philipps-Universität Marburg

Diese Beispiele weisen zugleich auf die Grenzen des *Status quo* hin: Das Sexualstrafrecht findet sich in der Regel nicht in den Pflichtfachveranstaltungen, die sich inhaltlich am Kanon des JAG orientieren. Andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden dort gelegentlich mitbehandelt – etwa Femizide im Rahmen der Tötungsdelikte oder häusliche Gewalt im Kontext der Körperverletzungsdelikte. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, hängt aber von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltung und der Schwerpunktsetzung der lehrenden Person ab; eine curriculare Absicherung besteht insoweit nicht.¹

Zusammenfassend handelt es sich derzeit um ein punktuelles Wahlangebot, das Studierende nutzen können, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dabei ist umgekehrt aber auch nicht sichergestellt, dass Studierende, die sich vertieft mit dem Sexualstrafrecht oder geschlechtsspezifischer Gewalt auseinandersetzen wollen, an jedem Standort ein entsprechendes Lehrangebot vorfinden bzw. Zugang hierzu haben. So ließen sich für das vergangene Jahr über die öffentlichen Vorlesungsverzeichnisse an der Universität Gießen keine dezidiert einschlägigen Veranstaltungen ermitteln. Dies ist in Frankfurt und Marburg zwar anders; allerdings muss man insoweit berücksichtigen, dass jedenfalls Seminare in der Regel zulassungsbeschränkt sind und typischerweise nur maximal 20 Studierende teilnehmen können.

C. Kritische Würdigung des Ist-Zustands

Die Fragmentarität des aktuellen Lehrangebots lässt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisch betrachten.

I. Praktische und gesellschaftliche Relevanz des Sexualstrafrechts

Zunächst steht die Marginalisierung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in der universitären Lehre in augenfälliger Diskrepanz zu ihrer hohen praktischen und gesellschaftlichen Relevanz. Die Zahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Sexualstraftaten nimmt stetig zu. Für das Jahr 2025 wurden bundesweit 131.335 Sexualdelikte registriert, ein Anstieg von 2,8 % gegenüber dem Vorjahr; bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall betrug der Zuwachs sogar 8,5–9,0 %; seit 2018 sind die Fallzahlen im Hellfeld in diesem Bereich um knapp 72 % gestiegen.²

¹ Siehe auch den Befund in Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 9.6.2026, S. 2.

²

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025>



II. Dynamik, Komplexität und Singularität des Sexualstrafrechts

Hinzu kommt, dass es sich beim Sexualstrafrecht um ein außergewöhnlich dynamisches Rechtsgebiet handelt, das beständigem Wandel und (z.T. Einzelfall getriebenen) Anpassungen unterliegt.³ Allein aus den letzten Jahren seien exemplarisch die grundlegende Neuausrichtung des Sexualstrafrechts nach dem Prinzip „Nein heißt Nein“⁴, die Einführung der Strafbarkeit von „Upskirting“ und „Downblousing“ durch die Schaffung des § 184k StGB⁵ sowie die Anhebung⁶ und spätere partielle Wiederabsenkung⁷ des Strafrahmens für den Besitz kinderpornographischer Inhalte genannt. Ausgelöst nicht zuletzt durch den öffentlich prominent diskutierten Fall Collien Fernandes/Christian Ulmen – der vielleicht auch den Hintergrund der vorliegenden Gesetzesinitiative bildet – wird derzeit zudem die strafrechtliche Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt und vor Fake-Profilen mit pornografischen Inhalten diskutiert; das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat hierzu am 17.4.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt vorgelegt. Weitere Reformdiskussionen betreffen die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands des „Catcalling“⁸ oder eine erneute Grundreform des Sexualstrafrechts hin zu einem Nur-Ja-ist-Ja-Modell⁹.

Solche Dynamiken lassen sich leichter einordnen und erfassen, wenn auf einer soliden Grundausbildung im Sexualstrafrecht aufgebaut werden kann. Dies gilt umso mehr als sich Wissen aus anderen strafrechtlichen Bereichen nicht ohne Weiteres auf das Sexualstrafrecht übertragen lässt. Dies liegt zum einen an der besonderen Natur des geschützten Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung, das maßgeblich einerseits durch individuelle Präferenzen und Wahrnehmungen andererseits aber auch durch gesellschaftliche Vorstellungen von „richtiger“ bzw. „normaler“ Sexualität mitgeprägt wird. Zugleich ist es weniger greifbar, weil sexuelles Erleben und Empfinden personen- und kontextabhängig ist und sich die Grenzen des eigenen Wollens durch Erfahrung verschieben und verändern können.¹⁰

/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025_node.html, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.

³ Vgl. im Detail MünchKomm/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, Vorbemerkung zu § 174 Rn. 84 ff.

⁴ Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung v. 4.11.2016, BGBl. 2016 I 2460.

⁵ Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen v. 9.9.2020, BGBl. 2020 I 2075.

⁶ Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021, BGBl. 2021 I 1810.

⁷ Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte v. 24.6.2024, BGBl. 2024 I 213.

⁸ Siehe Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper: „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, 14.4.2021.

⁹ Siehe Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper: Nur Ja heißt Ja!, 18.11.2024.

¹⁰ Ausführlich Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 35 ff.



Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus der unübersichtlichen und kasuistischen Regelung des Sexualstrafrechts. Es handelt sich um eine unübersichtliche Ansammlung von Qualifikationen, Regelbeispielen und altersbezogenen Sonder- und Ausnahmeregelungen (z. B. § 176 Abs. 2 StGB), die keiner klar erkennbaren Systematik folgt.¹¹ Hinzu kommen dogmatische Sonderkonstruktionen, die sich teilweise nur im Sexualstrafrecht finden. So stellt § 177 StGB nicht schlicht auf das fehlende Einverständnis, sondern auf die objektive Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens ab. § 184j StGB wiederum führt mit der Strafbarkeit von Straftaten aus Gruppen eine Form der dem deutschen Strafrecht sonst unbekannten Kollektivhaftung ein.¹² Die Liste ließe sich fortsetzen. Ein umfassendes Verständnis und die sichere Beherrschung dieser Vorschriften verlangen vertiefte, regelungsspezifische Expertise.

Will man – wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist – zudem verhindern, dass die Anwendungspraxis unerschwerlich von Geschlechterstereotypen, Vergewaltigungsmythen und gesellschaftlichen Vorstellungen von „richtiger“ Sexualität geprägt ist,¹³ setzt dies Reflexionsvermögen sowie die Fähigkeit zu einer gender-kritischen Analyse von Entscheidungen und etablierten Praktiken voraus. Dies zeigt sich beispielhaft an der Rechtsprechung zur Vergewaltigung von Sexarbeiterinnen. Diese Taten wurden lange Zeit als weniger schwerwiegend eingestuft, wenn und weil das Opfer bereit gewesen war, die fragliche sexuelle Handlung gegen Entgelt vorzunehmen.¹⁴ Erst 2023 stellte der Bundesgerichtshof ausdrücklich klar, dass dieser Umstand keine Auswirkung darauf hat, dass bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingung die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzt ist.¹⁵ Damit wurde zugleich der in der ursprünglichen Rechtsprechung angelegte Unterscheidung zwischen einer Sexarbeiterin und einer „unschuldigen Frau“ der Boden entzogen und auch ersterer der volle Schutz des Sexualstrafrechts gewährt.

Der in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck kommende Entwicklungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise bestehen aktuell Anhaltspunkte dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden den besonderen Auswirkungen von Sexualstraftaten nicht immer hinreichend Rechnung tragen. So wird die neurobiologische Schockstarre (*tonic immobility*) von Betroffenen sexualisierter Gewalt mitunter als bloße Passivität fehlgedeutet, was

¹¹ Siehe auch die Kritik in LK-online/Hörnle, 2023, Vor §§ 174 ff. Rn. 31.

¹² Bock, Mitgegangen – mitgehangen? Die Beteiligung an gefährlichen Gruppen i.S.d. § 184j StGB, in: Papathanasiou u.a. (Hrsg.), Kollektivierung als Herausforderung für das Strafrecht, Nomos Verlag: Baden-Baden 2021, 49.

¹³ Siehe hierzu die Befunde in BMBFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 7.10.2022, Rn. 95.

¹⁴ Siehe z.B. BGH NSTz 2001, 369 (keine besondere Erniedrigung beim erzwungenen Oralverkehr); auch BGH BeckRS 2000, 8276.

¹⁵ BGH NSTz 2023, 340.



Ermittlungsbehörden zu dem Schluss verleitet, ein entgegenstehender Wille des Opfers im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB sei objektiv nicht erkennbar gewesen.¹⁶

Vor diesem Hintergrund ist dem Gesetzesentwurf insoweit zuzustimmen, als eine differenzierte und sachgerechte juristische Aufarbeitung von Sexualdelikten und geschlechtsspezifischer Gewalt gezielt ausgebildetes, interdisziplinär geschultes und für die spezifischen Tatdimensionen sensibilisiertes Justizpersonal voraussetzt. Diesen Praxisbedarf deckt das derzeit an den hessischen Universitäten vorgehaltene Lehrangebot nur bedingt ab.

III. Internationale Vorgaben

Bekräftigt wird der insoweit bestehende Handlungsbedarf durch die einschlägigen internationalen Vorgaben, die bei der Bekämpfung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt einen besonderen Fokus auf gesellschaftliche Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und die Schulung bestimmter Berufsgruppen legen.¹⁷

Bereits Art. 5 der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), die für Deutschland am 9.8.1985 in Kraft getreten ist (BGBl. 1985 II 647), verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen“.

Diese Verpflichtung wird durch die Istanbul-Konvention (IK) – für Deutschland am 1.2.2018 in Kraft getreten (BGBl. 2017 II, S. 1026) – weiter ausdifferenziert. Nach Art. 14 IK sind „Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen“; dieser Bildungsauftrag richtet sich auch an Universitäten.¹⁸ Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten nach Art. 15 Abs. 1 IK für Angehörige von Berufsgruppen, die mit Opfern und Täter*innen von

¹⁶ Humboldt Law Clinic, Schockstarre bei Angriffen sexualisierter Gewalt: Argumentationslinien für die Nebenklage, 2022, https://jumen.org/wp-content/uploads/2023/07/WP29_Schockstarre-bei-Angriffen-sexualisierter-Gewalt-.pdf, zuletzt abgerufen am 7.8.2026; siehe auch das dazugehörigen Working Paper von *Schmitt/Pilone*, Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen im Sexualstrafverfahren – Fortbildung als Gegenmittel, HLCMR WiSe 19/20 und SoSe 2020, Working Paper #24, https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/03/Working-Paper_Genderstereotype_in_Sexualstrafverfahren.pdf, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.

¹⁷ Hierzu auch Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 9.6.2026, S. 2 f.

¹⁸ Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 11.5.2011, Rn. 95; *Bock/Steinl*, Der Beitrag der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, NK 33 (2021), 308.



sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben – wozu auch Jurist*innen zählen –, ein angemessenes Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen „zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ zur Verfügung zu stellen. Ähnliche Vorgaben finden sich in Art. 34 (Präventionsmaßnahmen) und Art. 36 (Schulung von Fachkräften, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen) der Gewaltschutzrichtlinie der EU.¹⁹

Nach dem ersten Evaluierungsbericht der GREVIO – der *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*, ein unabhängiges Expert*innengremium des Europarats, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Vertragsstaaten überwacht – aus dem Oktober 2022 sind die Schulungsangebote in Deutschland insgesamt ausbaufähig. Besonders hervorgehoben wurde dabei die teilweise als unzureichend wahrgenommene Aus- und Fortbildung von Richter*innen.²⁰ GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf (höchste Umsetzungspriorität) „zu gewährleisten, dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern oder Täterinnen aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu tun haben, eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Opfer, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegt“. Außerdem appelliert GREVIO nachdrücklich an die deutschen Behörden (zweithöchste Umsetzungspriorität), sich „bei der Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten und Mitgliedern der Justiz auf die Entlarvung schädlicher Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen zu konzentrieren“.²¹

Ob sich dieser Befund in den vergangenen Jahren nachhaltig geändert hat, lässt sich bezweifeln. In seinem Umsetzungsbericht vom Oktober 2025 verweist Deutschland hinsichtlich der Umsetzung von Art. 15 IK vorrangig auf verschiedene Initiativen und Angebote auf Ebene der Länder, legt aber kein übergreifendes Gesamtkonzept vor.²² In diesem Sinne konstatiert auch der im September 2025 vom Bündnis Istanbul-Konvention vorgelegte Alternativbericht erhebliche Defizite bei der Erfüllung der Schulungspflichten im Bereich der Justiz. Gerade bei

¹⁹ Richtlinie 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. EU 2024 L 1385.

²⁰ BMBFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 7.10.2022, Rn. 93 ff.

²¹ ebenda, Rn. 102 f.

²² Report submitted by Germany pursuant to Article 68, paragraph 4 of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (First thematic evaluation round), 30.10.2025, S. 35 ff.



Strafrichter*innen und Staatsanwält*innen fehle es an einer spezifischen Aus- bzw. Fortbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Das führe dazu, „dass die Dimensionen häuslicher Gewalt in Entscheidungen häufig nicht ausreichend berücksichtigt und die Betroffenen durch Mythen und Vorurteile erneut belastet werden“.²³

D. Risiken der Erweiterung des Pflichtfachkatalogs

Auch wenn wir das Grundanliegen des Gesetzentwurfs – die Stärkung der fachlichen und interdisziplinären Kompetenzen des mit der Verfolgung von Sexualstraftaten betrauten Justizpersonals – uneingeschränkt teilen, begegnet der hierfür gewählte Weg, nämlich die Erweiterung des hessischen Pflichtfachstoffkatalogs, erheblichen Bedenken. Diese würde zwar die theoretische und gesellschaftliche Bedeutung des Sexualstrafrechts unterstreichen und so möglicherweise zu einer Sensibilisierung für Relevanz und Folgen sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen. Wie aber in der Stellungnahme von Prof. Dr. Matthias Jahn und Marina Jakobi ausführlich dargelegt, bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob der 13. Abschnitt des StGB aufgrund seiner unübersichtlichen Systematik, seiner inhaltlichen Komplexität und Widersprüchlichkeit sowie seiner engen Verzahnung mit dem Strafprozessrecht überhaupt die hierfür erforderliche methodische Eignung aufweist. Dem schließen wir uns uneingeschränkt an. Im Folgenden sollen ergänzend die gravierenden Verwerfungen aufgezeigt werden, die eine Umsetzung des Vorschlags für Studium, Lehre und Prüfung zur Folge hätte.

I. Stofffülle und Gefahr der Komplexitätsreduktion

Der Pflichtfachstoff der juristischen Ausbildung ist schon nach geltendem Recht außerordentlich umfangreich. Wie Jahn und Jakobi in ihrer Stellungnahme aufzeigen, wird seit Jahrzehnten eine Begrenzung des Pflichtfachstoffs gefordert, um die Studierbarkeit der Rechtswissenschaften wieder herzustellen – zuletzt etwa durch den Deutschen Anwaltverein in seiner Stellungnahme zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2026²⁴ sowie durch das von *Krüper* für den 75. Deutschen Juristentag 2026 erstellte Gutachten.²⁵ Eine weitere Ausdehnung des Pflichtfachkanons steht zu dieser fachdidaktisch nahezu einhelligen Forderung in unmittelbarem Widerspruch.²⁶

²³ Bündnis Istanbul-Konvention, Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, September 2025, S. 55 ff.

²⁴ Deutscher Anwaltverein (DAV), Reform der juristischen Ausbildung – ran an die Ursachen!, Pressemitteilung vom 11.6.2026, <https://anwaltverein.de/newsroom/pm-dat-06-26-reform-der-juristischen-ausbildung-ran-an-die-ursachen>, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.

²⁵ *Krüper*, Juristische Ausbildung der Zukunft – Welche Reformen empfehlen sich? Gutachten F zum 75. Deutschen Juristentag Erfurt 2026, München 2026, F 77.

²⁶ Siehe auch Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 9.6.2026, S. 3.



Die Fülle des Pflichtstoffkatalogs hat praktische Konsequenzen für die Art und Weise, wie juristische Inhalte vermittelt werden. Das rechtswissenschaftliche Grundstudium wird nach wie vor durch Großvorlesungen vor mitunter mehreren hundert Studierenden dominiert; der Lehrstoff wird überwiegend in Form des Frontalunterrichts mit wenig interaktiven Elementen präsentiert.²⁷ Im Strafrecht – der kleinsten und personell am schwächsten ausgestatteten Fachsäule – reichen die vorhandenen Lehrkapazitäten bereits jetzt kaum aus, um den aktuellen Pflichtfachstoff vollständig und in der gebotenen Tiefe zu behandeln; nicht selten müssen Teile dem Selbststudium überlassen werden. Selbst bei einer relativen Priorisierung des Sexualstrafrechts innerhalb der ohnehin überfrachteten Strafrechtsvorlesungen bliebe daher allenfalls Raum, einen ersten Überblick über die komplexen und kasuistischen Regelungen des 13. Abschnitts zu vermitteln. Schon die von § 7 Satz 1 HessJAG verlangte Vermittlung von „Grundkenntnissen von Rechtsprechung und Literatur“ dürfte unter diesen Bedingungen kaum zu leisten sein.²⁸

Generell bieten Grundlagenvorlesungen mit ihrer hohen Teilnehmer*innenzahl schon strukturell wenig Raum dafür, mit den Studierenden – wie es der Gesetzentwurf vorsieht – in kritische Reflexionsprozesse einzutreten oder vertiefte interdisziplinäre Bezüge herzustellen. Die Vermittlung solcher Kompetenzen erfolgt im derzeitigen System primär im Schwerpunktstudium: Kleinere Gruppengrößen ermöglichen dort einen intensiveren Austausch, der zudem nicht durch die Notwendigkeit, eine extern vorgegebene Stoffmenge durchzunehmen, zeitlich beschränkt ist. Dadurch entsteht Raum für Vertiefungen, Exkurse und über den engeren juristischen Bereich hinausgehende Verortungen, wie sie eine sachgerechte Auseinandersetzung mit sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert.

Der notwendigerweise begrenzte dogmatische Überblick über Normstruktur und Rechtsprechung, wie er in Grundvorlesungen allenfalls geleistet werden kann, ist demgegenüber nur bedingt geeignet, die vom Gesetzentwurf angestrebte Sensibilisierung für Geschlechterstereotype und eine gendergerechte Rechtsanwendung zu erreichen. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass aus Zeit- und gegebenenfalls auch aus Kompetenzgründen (dazu unter II.) der *Status quo* lediglich referiert, nicht aber kritisch eingeordnet wird. Um das bereits angeführte Beispiel aufzugreifen: Wird etwa die frühere Rechtsprechung zur Vergewaltigung von Sexarbeiterinnen in der Vorlesung nur inhaltlich zutreffend wiedergegeben, ohne sie zu hinterfragen, können Strafrechtsvorlesungen selbst zur Verfestigung und Fortschreibung stereotyper Vorstellungen von „richtiger“ Sexualität, weiblicher Reinheit und der Schutzwürdigkeit bestimmter Opfergruppen beitragen – statt ihnen, wie vom Gesetzentwurf intendiert, entgegenzuwirken.

²⁷ Hierzu auch Krüper, Juristische Ausbildung der Zukunft – Welche Reformen empfehlen sich? Gutachten F zum 75. Deutschen Juristentag Erfurt 2026, München 2026, F 58.

²⁸ Siehe auch Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 9.6.2026, S. 4.



II. Notwendigkeit fachdidaktischer und traumainformierter Lehrkompetenzen

Darüber hinaus erfordert die Vermittlung des Sexualstrafrechts als komplexer, kasuistischer und z.T. singulärer Spezialmaterie auch auf Seiten der Lehrenden besondere Fachkompetenzen, die derzeit nicht an allen hessischen Universitätsstandorten in gleichem Maße vorhanden sind. Dies gilt umso mehr, soweit es, wie vom Gesetzentwurf intendiert, um die Reflexion ungleicher Machtverhältnisse, Vergewaltigungsmythen und Geschlechterrollenstereotype gehen soll. Hierfür sind Kompetenzen in den *Legal Gender Studies* erforderlich, die – anders als etwa dogmatische Grundkenntnisse des Besonderen Teils – nicht allgemein verbreitet sind.

Hinzu kommt, dass die Auseinandersetzung mit sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sehr belastend sein kann. Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für Personen, die von solchen Taten bereits selbst betroffen waren. Nach der aktuellen Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ – ein gemeinsames Projekt von BMBFSFJ, BMI und BKA – haben 62,3 % der Frauen im Laufe ihres Lebens sexuelle Belästigung erlebt; der Anteil derjenigen, die einen sexuellen Übergriff erfahren haben, liegt bei 17,8 %, bei LGBTIQ*-Personen bei 19,5 %.²⁹ Angesichts dieser Prävalenzen muss davon ausgegangen werden, dass sich auch unter den Jurastudierenden Betroffene sexualisierter Gewalt befinden, für die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt als zwingender Studieninhalt retraumatisierende Wirkung haben kann.³⁰

Dabei gilt, dass Überlebende sexualisierter Gewalt in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Dies hängt mit den spezifischen Strukturen der Taten und ihren Folgen zusammen, die nicht (ohne weiteres) mit anderen Deliktbereichen vergleichbar sind. Sexualisierte Gewalt gilt als eine besonders häufige Ursache posttraumatischer Belastungen, weil sie das intimste Selbst einer Person betrifft, eine invasive und zugleich gesellschaftlich tabuisierte Form der Gewalt darstellt und häufig Ausdruck eines emotionalen oder wirtschaftlichen Machtungleichgewichts ist – Umstände, die die Verarbeitung zusätzlich erschweren und Betroffene einem erhöhten Stigmatisierungsrisiko aussetzen.³¹ Rechtlich anerkannt wird die besondere Vulnerabilität von Opfern sexualisierter Gewalt u.a. in Art. 25 IK, der für diese besondere Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auch auf dem Gebiet der Traumahilfe verlangt.

²⁹

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.

³⁰ *Geneuss*, Konzeption einer traumainformierten und depolarisierenden Vorlesung zum Sexualstrafrecht, *juridikum* 2025, 392 (394); auch Deutscher Juristinnenbund, *Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung*, 9.6.2026, S. 4.

³¹ Siehe hierzu bereits *Bock*, *Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, 2010, S. 133 f.; für einen Überblick <https://medicamondiale.org/gewalt-gegen-frauen/trauma-und-traumabewaeltigung>, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.



Erwägungsgrund 57 der Präambel der Opferrechtsrichtlinie der EU³² betont, dass Opfer sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in hohem Maße einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt sind. Das deutsche Strafprozessrecht reagiert hierauf u.a. damit, dass bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung den verletzten Personen auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wird (§§ 406 Abs. 3 i.V.m. 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO). Hierdurch soll die mit dem Strafverfahren verbundene Belastung der Opfer reduziert und einer Sekundärviktimisierung vorgebeugt werden.

Im rechtswissenschaftlichen Studium belässt das derzeitige, auf Freiwilligkeit beruhende Modell den Studierenden die Wahlmöglichkeit, ob sie sich mit der belastenden Materie des Sexualstrafrechts und der damit notwendig verbundenen Schilderung sexualisierter Gewalt auseinandersetzen wollen. Mit einer Erweiterung des Pflichtfachbereichs würde diese Wahlmöglichkeit zum Zwang – ein Befund, der angesichts der besonderen Retraumatisierungsrisiken erhebliche Bedenken weckt und zudem im Widerspruch zu der sonst im Recht verankerten besonderen Rücksichtnahme auf die spezifische Vulnerabilität von Opfern sexualisierter Gewalt steht.

Will man dennoch das Sexualstrafrecht in der juristischen Lehre verankern, verlangt dies nach einer sensiblen Behandlung des Themas und Kompetenzen der Lehrenden in der traumasensiblen bzw. traumainformierten Lehre. Mögliche Bausteine eines solchen Konzepts sind der Verzicht auf explizite und anschauliche Sachverhaltsdarstellungen, da bereits einzelne sinnlich-sensorische Details oder Schilderungen von Gefühlszuständen betroffener Personen (re-)traumatisierend wirken können. Darüber hinaus wäre zu erwägen, Teilnehmende durch anonyme Online-Umfragen vor jeder Präsenzsitzung auf die zu besprechenden Inhalte vorzubereiten, aus Medien bekanntes Fallmaterial nur zurückhaltend einzusetzen und in Diskussionen keine Täter*innen- und Opferperspektiven, sondern die formalisierten Rollen der Verfahrensbeteiligten (Verteidigung, Staatsanwaltschaft, Nebenklage, Gericht) einzunehmen bzw. von den Studierenden einnehmen zu lassen.³³ Jedenfalls können bestehende Lehrmethoden und -ansätze nicht ohne weiteres auf den sensiblen Bereich des Sexualstrafrechts übertragen werden, sollen die Veranstaltungen nicht zu Risikofaktoren für betroffene Personen werden.

Eine Ausdehnung des Pflichtfachbereichs auf das Sexualstrafrecht kann demnach nur in Betracht gezogen werden, wenn an den Universitäten flächendeckend die hierfür erforderlichen fachlichen und didaktischen Kompetenzen vorhanden sind. Dies erscheint derzeit zweifelhaft. Die Berufungspolitik der Universitäten war in den vergangenen Jahren nicht auf die systematische

³² Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. EU 2012 L 315/57.

³³ Siehe hierzu den Ansatz von *Geneuss*, Konzeption einer traumainformierten und depolarisierenden Vorlesung zum Sexualstrafrecht, *juridikum* 2025, 392.



Abdeckung dieser Spezialmaterie ausgerichtet und dürfte dies auch künftig kaum sein: Berufungsverfahren – auch in den Rechtswissenschaften – orientieren sich zunehmend an spezialisierter Spitzenforschung und ausdifferenzierten fachlichen Profilen, die nicht notwendig mit den für eine traumainformierte Sexualstrafrechtslehre erforderlichen Kompetenzen zusammenfallen.

III. Geschlechtsspezifische Belastungen in der Prüfungsphase

Besonders hoch ist das (Re-)Traumatisierungsrisiko bei einer unfreiwilligen Konfrontation mit Schilderungen sexualisierter Gewalt in Prüfungssituationen, insbesondere in der Staatsexamensprüfung.³⁴ Das juristische Studium ist ohnehin schon durch prüfungsbezogene Stress-, Angst- und Belastungserfahrungen geprägt. Dies hängt vor allem mit der Stofffülle zusammen, die vollständig in den beiden Staatsexamenswochen beherrscht und abrufbar sein muss. Hinzu kommt eine weitgehende Entkopplung von Lehre und Prüfung, die zu einem Gefühl der Unberechenbarkeit führt, sowie ein besonderer Leistungsdruck, der aus der starken Notenfixierung der Rechtswissenschaften resultiert.³⁵ Diese ohnehin sehr belastende Situation sollte nicht noch dadurch verschärft werden, dass ein Prüfungsgebiet mit überdurchschnittlichem (Re-)Traumatisierungsrisiko ergänzt wird.

Besonders gravierende Konsequenzen kann dies für die mündliche Prüfung haben. Nicht auszuschließen ist etwa folgendes Szenario: Eine Staatsexamenskandidatin, die selbst Überlebende sexualisierter Gewalt ist, sähe sich gezwungen, vor einem möglicherweise rein männlich besetzten Prüfungsgremium und in Gegenwart männlicher Mitprüflinge im Detail zu erörtern, ob eine bestimmte Form des vaginalen Eindringens die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Vergewaltigung erfüllt. Ein solches Szenario mag im Einzelfall selten eintreten – ausgeschlossen ist es angesichts der Prüfungspraxis mit ihren nach Zufall zusammengesetzten Prüfungskommissionen jedoch nicht. Bereits seine bloße Möglichkeit wirft die Frage auf, ob ein derart eingriffsintensives Prüfungsformat mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) noch vereinbar ist.

Diese stoffimmanente Belastung beschränkt sich zudem nicht auf den Moment der Prüfung selbst, sondern erstreckt sich auf die Vorbereitungszeit: Zumindest unterschwellig dürfte während der gesamten Examensvorbereitung der Druck mitschwingen, auch dieses Thema auf Examensniveau beherrschen zu müssen, verbunden mit der dauerhaften Befürchtung, in der Prüfung mit sexualisierter Gewalt konfrontiert zu werden und dieser Situation nicht gewachsen zu sein. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass sich dies negativ auf den Prüfungserfolg von

³⁴ Siehe auch Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 9.6.2026, S. 4.

³⁵ Hierzu *Krüper*, Juristische Ausbildung der Zukunft – Welche Reformen empfehlen sich? Gutachten F zum 75. Deutschen Juristentag Erfurt 2026, München 2026, F 22 ff.



Betroffenen sexualisierter Gewalt auswirkt und gerade diese besonders vulnerable Gruppe in unzumutbarer Weise belastet.

Hiervon besonders betroffen sind Frauen und LGBTIQ*-Personen, weil bei ihnen die Wahrscheinlichkeit, bereits sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt zu haben, ungleich höher ist als bei männlichen Studierenden.³⁶ Dieser Befund ist besonders vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion um Diskriminierungseffekte im juristischen Studium und in der juristischen Prüfung bedeutsam. Namentlich in der ersten Staatsprüfung zeigt sich ein deutlicher „Gender-Noten-Gap“: Bei weiblichen Prüflingen ist die Durchfallquote höher; zugleich sind sie in den oberen Notenstufen, insbesondere bei den Prädikatsnoten, unterrepräsentiert. Dies gilt auch für Hessen: Im Jahr 2025 lag die Nichtbestehensquote bei männlichen Kandidaten bei 19,53 %, bei weiblichen Kandidatinnen dagegen bei 30,12 %. Von den männlichen Prüflingen erzielten 5,99 % ein „gut“ und 20,83 % ein „vollbefriedigend“; bei den weiblichen Kandidatinnen lagen die entsprechenden Quoten bei lediglich 1,80 % bzw. 13,09 %.³⁷ Belastbare Erklärungen für diesen Befund fehlen bislang; es gibt jedoch Hinweise darauf, dass jedenfalls bei der Notenvergabe in der mündlichen Staatsexamensprüfung auch unterschwellige geschlechtsspezifische Diskriminierungseffekte eine Rolle spielen könnten.³⁸ Die derzeitigen Bestrebungen um eine genderechtere und diskriminierungsfreiere Ausgestaltung von Studium und Prüfung dürfen jedenfalls nicht dadurch unterlaufen werden, dass zusätzliche Belastungsfaktoren eingeführt werden, die nicht-männliche Studierende überproportional stark treffen.

E. Exkurs: Änderungen im Juristischen Vorbereitungsdienst

Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt, wie eingangs dargelegt, auf der Ergänzung des Pflichtfachkanons; zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf den Juristischen Vorbereitungsdienst äußern wir uns daher nur kurz und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass unsere fachliche Expertise im Bereich der universitären Lehre und nicht im Referendariat liegt.

In der Sache dürfte die im Entwurf vorgesehene Verankerung von Kenntnissen über traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen im Vorbereitungsdienst grundsätzlich sinnvoll sein:

³⁶ Hierzu noch mal

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.

³⁷ Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2025, Abschnitt A.2., <https://justizpruefungsamt.hessen.de/sites/justizpruefungsamt.hessen.de/files/2025-01/jahresbericht-des-praesidenten-des-justizpruefungsamtes.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.8.2026.

³⁸ *Towfigh/Traxler/Glöckner*, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2018, 115. Allgemein zu möglichen Diskriminierungseffekten bei der Notenvergabe im Jurastudium *Towfigh/Traxler/Glöckner*, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen – Eine empirische Analyse, ZDRW 2014, 8.



Anders als im Studium lässt sich das Sexualstrafrecht dort unmittelbar im Lichte der spezifischen strafprozessualen Herausforderungen behandeln, mit denen Referendar*innen in der Praxis tatsächlich konfrontiert sind. Im Übrigen dürften sich dort jedoch mit Blick auf Stofffülle, Lehrkompetenzen und (Re-)Traumatisierungsgefahren ähnliche Probleme stellen wie im Studium.

F. Ergebnis und Alternativen

Zusammenfassend sei festgehalten, dass es bereits zweifelhaft erscheint, ob der 13. Abschnitt des StGB von seiner Grundstruktur her überhaupt als Pflichtfachstoff geeignet ist. Jedenfalls stehen der vorgeschlagenen Änderung des JAG durchgreifende studienbezogene Bedenken entgegen: Der Pflichtfachstoff ist bereits jetzt kaum zu bewältigen, sodass die vom Gesetzentwurf angestrebte interdisziplinär vernetzte und gender-kritisch fundierte Lehre unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht zu leisten ist. Die für eine angemessene Stoffvermittlung erforderlichen fachdidaktischen und traumainformierten Lehrkompetenzen dürften zudem nicht flächendeckend an allen hessischen Universitäten vorhanden sein. Hinzu tritt ein erhebliches Risiko der (Re-)Traumatisierung, das vor allem Personen trifft, die sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben. Gerade für diese besonders vulnerable Gruppe besteht die Gefahr, dass die (ohnehin bereits hohe) Belastungsintensität der Prüfungssituation noch weiter erhöht und ihr Studienerfolg nachhaltig gefährdet wird. Zudem droht eine weitere Verschärfung des bestehenden Gender-Noten-Gaps.

Dem Hessischen Landtag wird daher empfohlen, den Gesetzentwurf der Drucksache 21/4262 abzulehnen.

Das uneingeschränkt zu teilende Anliegen des Entwurfs – die Sicherstellung spezifisch geschulten Personals im Umgang mit Sexualstraftaten – ist auf anderem Wege zu realisieren. Wichtigster Baustein hierfür ist die fundierte, interdisziplinär ausgerichtete, gegebenenfalls auch verpflichtende Schulung von Praktiker*innen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Täter*innen und Opfern sexualisierter Gewalt befasst sind.³⁹ Eine solch gezielte Maßnahme dürfte deutlich wirksamer sein, als sämtliche Studierende der Rechtswissenschaften unabhängig von ihren Interessen, fachlichen Ausrichtungen und Berufsplänen pauschal zu adressieren. Das bedeutet freilich nicht, dass die Universitäten aus der Pflicht entlassen wären, weiterhin an der Umsetzung des Bildungsauftrags der Istanbul-Konvention mitzuwirken – insbesondere durch einen Ausbau des freiwilligen Lehrangebots im Bereich der sexualisierten und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der *Legal Gender Studies*.

³⁹ Siehe auch Bündnis Istanbul-Konvention, Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, September 2025, S. 55.



Der Gesetzentwurf bietet zudem Anlass, eine grundlegende Reform der Jurist*innenausbildung zu initiieren. Neben der Überarbeitung und Entschlackung des Pflichtfachbereichs, einer Neugestaltung von Prüfungsformaten und der Sicherung didaktischer Kompetenzen bei Lehrenden sollte es dabei insbesondere auch um die Förderung intradisziplinär vernetzter Kompetenzen im Studium gehen. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt sind hierfür ein gutes Beispiel: Ein einseitiger Fokus auf das Sexualstrafrecht greift insoweit zu kurz und wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Für eine angemessene Behandlung der Fälle und umfassende Beratung der Betroffenen bedarf es neben materiell-strafrechtlicher Kenntnisse auch empirischen Wissens über Tatstrukturen und -folgen sowie Kenntnisse im Strafprozessrecht, Familienrecht, Menschen- und Antidiskriminierungsrecht sowie im Opferentschädigungsrecht.⁴⁰

Ziel muss eine grundlegende Studienreform sein, die eine zeitgemäße Jurist*innenausbildung bei gleichzeitiger Sicherung der Studierbarkeit gewährleistet. Dabei intra- und interdisziplinäre Veranstaltungen zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt fest im Lehrangebot zu verankern, würde auch der Realisierung der in § 5a Abs. 2 und 3 DRiG niedergelegten Studienziele dienen. Dieser Themenbereich eignet sich in besonderem Maße, Recht und Rechtsanwendung in ihren gesellschaftlichen Bezügen kritisch zu reflektieren. Entsprechende Reformgespräche können gerne unter Moderation des Hessischen Justizprüfungsamts beziehungsweise des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat geführt werden.

⁴⁰ Deutscher Juristinnenbund, Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung, 9.6.2026, S. 5-6.